

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2003

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 100* Pfingsten 2003. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

»Ein Helfer ist gekommen«

»... Denn wenn ich nicht weggehe, kommt der Tröster nicht zu euch. Wenn ich aber gehe, will ich ihn zu euch senden. Und wenn er kommt, wird er der Welt die Augen auf tun über die Sünde und über die Gerechtigkeit und über das Gericht; über die Sünde: dass sie nicht an mich glauben; über die Gerechtigkeit: dass ich zum Vater gehe und ihr mich hinfort nicht seht; über das Gericht: dass der Fürst dieser Welt gerichtet ist.« (Johannes 16, 7–11)

»Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander. Und ... sie wurden alle erfüllt von dem heiligen Geist ...« (Apostelgeschichte 2, 1–4)

Das griechische Wort, das Johannes gebraucht, um vom heiligen Geist zu sprechen, ist Parakletos, d. h. der Fürsprecher, Ratgeber, Tröster und Beschützer. Der Geist ist unser Helfer und unser Tröster in der Not. Nie hatten die Jünger so sehr Beistand gebraucht wie an dem Abend, als Christus verraten wurde. In jener Nacht waren auch sie auf das Höchste bestürzt und verwirrt. Solange Christus körperlich unter ihnen war, konnte er seine Worte selbst deuten. Wenn die Jünger ihn falsch verstanden hatten, konnte er seine Lehren wiederholen. Sie brauchten niemand anderes, der sie erhellen, der durch große Taten Zeugnis ablegen oder ihnen seine Worte ins Gedächtnis rufen würde.

Mit seiner Ankündigung, er werde sie verlassen, verhiess Jesus seinen Jüngern aber auch, dass er ihnen einen Tröster, den heiligen Geist, senden würde, der ihnen zur Seite stehen und der Welt die Augen auf tun sollte über ihr Verständnis von Sünde, Gerechtigkeit und Gericht. Denn die Welt hat sich versündigt, als sie sich weigerte zu glauben, dass Gott in dem lebendigen Christus zu finden und Gerechtigkeit in dem auferstandenen Christus verkörpert ist und dass alle gerichtet werden, die einen Fürst dieser Welt dem Friedefürst vorziehen. Jesus hat den Jüngern deutlich gesagt, dass der heilige Geist nicht an die Stelle seines eigenen Wirkens und seiner Person treten würde; vielmehr werde er die Glaubenden weiterhin segnen mit den Reichtümern und Taten Gottes, welche die ersten Jünger in Christus gefunden hatten, und werde sie – und uns – »in alle Wahrheit leiten« (Johannes 16, 12–15).

Die Aussagen der Bibel über den heiligen Geist beschreiben die Schöpferkraft des heiligen, liebenden Gottes. Der Geist ist transzendent, dem menschlichen Geist aber auch persönlich präsent. Der heilige Geist wird den Gläubigen als ein Lebensprinzip offenbart, ausgesandt, um scheinbar leblose Herzen und Seelen mit neuem Leben zu füllen und den erschaffenen Kosmos wie auch seine Bewohner zu gestalten und zu erhalten. Es ist heilsam für die Menschheit, die Macht des Geistes anzuerkennen. Wir Menschen haben zu allen Zeiten und im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr versucht, die Kräfte des Universums zu manipulieren. Ein

solcher Griff nach der Macht droht Chaos und Katastrophen auszulösen. Dies spiegelt sich wider in einer Welt, in der ein Staat zusammen mit einer Hand voll Alliierten durch die unrechtmäßige Invasion des Irak bewusst und in gravierender Weise gegen anerkannte Instrumente der Weltordnung, des Friedens und der Gerechtigkeit verstoßen haben.

In einer Welt, die voller Sünde ist, in der die Wahrheit verfälscht wird, die Lebensbedingungen der Menschen zerstört werden und wir Vorzeichen des Todes erkennen können, rufen wir erneut nach einem Helfer, dem heiligen Geist, der allein unseren Gottesdienst, unser Wirken und unser Zeugnis lebendig und wirklich machen kann. Nur wenn wir so erneuert werden, erfahren wir die neue Schöpfung in Christus und die Gemeinschaft des heiligen Geistes.

Für uns Glaubende ist Pfingsten der Tag, an dem wir den heiligen Geist feiern, den Helfer und Tröster, den Jesus den Jüngern angekündigt hatte. In der Tat hat Gott den heiligen Geist ausgegossen auf alles Fleisch, damit wir mit Gott versöhnt werden. Mit dem Pfingstgeschehen begann der Umkehrprozess dessen, was in Babel geschah (1. Mose 11, 1–9), wo Gott die Sprache des Volkes verwirrte und sie in alle Länder zerstreute, damit sie aufhörten, Böses zu tun. Zu Pfingsten versammelten sich Gottesfürchtige aus allerlei Völkern in Jerusalem. Und da geschah es: neues Leben, Macht und Segen Gottes manifestierten sich in überwältigender Weise, und Petrus erkannte darin die Erfüllung der Prophezeiung Joels (Apostelgeschichte 2, 5–21). Und wieder herrschte Bestürzung und Verwirrung (Apostelgeschichte 2, 6) – diesmal aber, weil jeder ganz gewöhnliche Männer und Frauen, erfüllt vom heiligen Geist, in verschiedenen Sprachen reden hörte.

Die Urgemeinde wusste, was es bedeutete, eine internationale, multikulturelle und vielsprachige Gemeinschaft zu sein. Am Pfingsttag hörten Menschen von den äußersten Enden der damals bekannten Erde das Wort vom Evangelium und glaubten an die frohe Botschaft von Jesus Christus. Wir dürfen bei unserem ökumenischen Streben niemals den Mut verlieren. Der heilige Geist, der Helfer, wird uns die Kraft eingeben, die zu lieben, die anders sind als wir, und er wird uns zu einer einzigen Familie im Glauben zusammenfügen. Zwar ist diese Familie reich an menschlicher Vielfalt, doch sind wir durch die Gnade Gottes berufen, mit einer Stimme zu sprechen, mit einem Herzen zu fühlen und in Einheit zu handeln. Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia

Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, USA

Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi

S.E. Dr. Chrysostomos, Metropolit des Heiligen Stuhls von Ephesus, Istanbul, Türkei

S.H. Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien

Dr. Kang Moon Kyu, Seoul, Korea

Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien

Bischof Eberhardt Renz, Tübingen, Deutschland

**Nr. 101* Satzung des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige G.m.b.H. Frankfurt am Main.
Vom 12. März 1999.**

Präambel

Darin übereinstimmend, dass evangelische Publizistik

- eine Funktion der Kirche ist,
- in allen ihren Arbeitszweigen an der Erfüllung des Auftrages teilnimmt, dem die Kirche verpflichtet ist,
- den Gliedern der Kirchen zum Verständnis wichtiger Vorgänge in der Christenheit verhilft sowie das Zeugnis und den Dienst der Kirchen in der Öffentlichkeit geltend macht,
- in der Bindung an das Evangelium eigenständige Entscheidungsfreiheit und kirchliche Verpflichtung in gleicher Weise umfasst,
- als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen ist, bei der die Träger publizistischer Arbeit aus den gliedkirchlichen, regionalen, gesamtkirchlichen, freikirchlichen und ökumenischen Bereichen zusammenarbeiten,

beschließen

die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD),
die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Evangelische Landeskirche in Baden,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig,
die Bremische Evangelische Kirche,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
die Lippische Landeskirche,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
die Pommersche Evangelische Kirche,
die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),
die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
die Evangelische Kirche der Union,
die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands,
der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden,

der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland,
die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland,
das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.,
das Evangelische Missionswerk in Deutschland e. V.

in Fortführung der Aufgaben des bisherigen GEP e. V. die folgende

**Satzung des Gemeinschaftswerk
der Evangelischen Publizistik (GEP),
gemeinnützige G.m.b.H.**

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige G.m.b.H.

(2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Im Sinne der Präambel hat die Gesellschaft den Auftrag, publizistische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen wahrzunehmen und zu fördern. Sie arbeitet mit den publizistischen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der beteiligten Freikirchen zusammen.

(2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

1. Wahrnehmung publizistischer Aufgaben in den Bereichen Buch und Zeitschriften, Hörfunk, Fernsehen, Film, AV-Medien und digitale Medien,
2. Medienpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Mitwirkung an medienpolitischen Stellungnahmen,
4. Beobachtung und Begleitung der Entwicklungen in den Bereichen Telekommunikation und Medientechnologie,
5. Koordination publizistischer Aktivitäten der Gesellschafter,
6. Beratung der Gesellschafter in publizistischen und medienrechtlichen Angelegenheiten sowie in Grundfragen der Kommunikation,
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung für Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Gesellschaft kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben insbesondere

1. Publikationen wie Nachrichten- und Informationsdienste, Zeitschriften und Medienliteratur herausgeben, herstellen und verbreiten,
2. Hörfunk- und Fernsehbeiträge entwickeln,
3. eine Nachrichtenagentur betreiben,
4. medienpraktische und medienpolitische Konzepte entwickeln sowie öffentliche Stellungnahmen zu Fragen der Medien und der Medienpolitik abgeben,
5. Veranstaltungen, Seminare, Kurse und Projekte sowie Marketing- und Werbemaßnahmen durchführen,

6. eine Medienakademie und Journalistenschule betreiben und an Auszubildende dieser Einrichtung Stipendien vergeben.

(4) Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben in Geschäftsbereichen wahr, die der Verwaltungsrat festlegt.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet die Gesellschaft mit anderen Trägern evangelischer Publizistik zusammen. Sie kann zu diesem Zweck durch Vereinbarungen insbesondere publizistische Aufgaben dieser Träger übernehmen oder ihnen publizistische Aufgaben übertragen, mit ihnen gemeinsam oder allein neue publizistische Einrichtungen gründen oder sich an bestehenden publizistischen Einrichtungen beteiligen. Desgleichen kann sie Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit publizistischen Einrichtungen im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) abschließen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Es erfolgen keine Gewinnausschüttungen der Gesellschaft.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.022.000,—.

§ 5

Stammeinlagen

Auf das Stammkapital übernehmen,

1. die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	EUR 306.250
2. die Landeskirchen insgesamt	EUR 613.500
davon	
– die Evangelische Landeskirche Anhalts	EUR 21.880
– die Evangelische Landeskirche in Baden	EUR 21.880
– die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	EUR 37.630
– die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg	EUR 21.880
– die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	EUR 21.880
– die Bremische Evangelische Kirche	EUR 21.880
– die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	EUR 37.640
– die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	EUR 37.630

– die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	EUR 21.880
– die Lippische Landeskirche	EUR 21.880
– die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	EUR 21.880
– die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche	EUR 37.630
– die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	EUR 21.880
– die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	EUR 21.880
– die Pommersche Evangelische Kirche	EUR 21.880
– die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	EUR 21.880
– die Evangelische Kirche im Rheinland	EUR 37.630
– die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	EUR 21.880
– die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	EUR 21.880
– die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz	EUR 21.880
– die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	EUR 21.880
– die Evangelische Kirche von Westfalen	EUR 37.630
– die Evangelische Landeskirche in Württemberg	EUR 37.630
– die übrigen Gesellschafter insgesamt	EUR 102.250
davon	
– die Evangelische Kirche der Union	EUR 20.500
– die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands	EUR 20.500
– der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden	EUR 6.750
– der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland	EUR 6.750
– die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland	EUR 6.750
– das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.	EUR 20.500
– das Evangelische Missionswerk in Deutschland e. V.	EUR 20.500

§ 6

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der EKD.

§ 7

Geschäftsführer/in, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Die Geschäftsführer/innen vertreten die Gesellschafter gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(3) Die Geschäftsführer/innen können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer/Innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, den Geschäftsordnungen sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

(2) Die Geschäftsführer/innen leiten die Arbeit der Gesellschaft im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der die Aufgaben der Geschäftsführung näher geregelt sind.

(4) Die Geschäftsführer/innen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, und insbesondere für die in der Geschäftsordnung genannten zustimmungspflichtigen Geschäfte. Vor der Abgabe von medienpolitischen Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Mitgliedern. Zwei der Mitglieder werden vom Rat der EKD, die weiteren durch Gesellschafterbeschluss berufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Auf den Verwaltungsrat finden aktienrechtliche Vorschriften weder direkt noch über § 52 GmbHG Anwendung.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bestimmung der publizistischen Grundsätze und Regeln, die für die Arbeit der Gesellschaft maßgebend sind,
2. die Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsangelegenheiten,
3. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung für die Berufung und Abberufung von Geschäftsführer/n/innen.

(2) Der Verwaltungsrat kann

1. alle Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen,
2. unabhängige Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Aufstellung und den Vollzug des Finanzplanes sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der Gesell-

schafterversammlung zuzuleiten ist. Wurde der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin geprüft, so hat der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis der Abschlussprüfung Stellung zu nehmen. Ferner hat der Verwaltungsrat in dem Bericht zu erklären, ob Einwendungen gegen den Jahresabschluss bestehen.

(4) Weitere Aufgaben des Verwaltungsrates können in der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt werden.

§ 11

Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal pro Jahr einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens fünf Gesellschafter unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen und von mindestens zwei Wochen bei Gesellschafterversammlungen nach Absatz (1) Satz 2. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 12

Beschlussfassung und Niederschrift der Gesellschafterversammlungen

(1) In der Gesellschafterversammlung hat die/der Vertreter/in der EKD neun Stimmen, die/der Vertreter/innen der übrigen Gesellschafter je eine Stimme, mit Ausnahme der Vertreter/Innen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland sowie der deutschen Evangelisch-methodistischen Kirche, die gemeinsam eine Stimme haben.

(2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmen vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen der Gesellschafter beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Über Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafter ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten ist.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet grundsätzliche Fragen der Arbeit der Gesellschaft und legt Schwerpunkte fest.

(2) Insbesondere beschliesst sie über folgende Fragen:

1. Verabschiedung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgleichenen Finanzplanes

2. Aufnahme neuer Gesellschafter
3. Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
4. Berufung und Abberufung der Geschäftsführer/innen
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Mittelverwendung
6. Bestellung eine/s/r Abschlussprüfer/s/in
7. Entlastung des Verwaltungsrates
8. Entlastung der Geschäftsführung
9. Verpflichtung zur Zuschussleistung.

Entscheidungen nach Nr. 4 bedürfen der Zustimmung des Rates der EKD.

§ 14

Finanzplanung, Zuschüsse der Gesellschafter

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung einen Finanzplan zu erstellen. Die mittelfristige Finanzplanung und der jährliche Finanzplan sind dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.

(2) In den Finanzplan sind alle zu erwartenden Finanzmittel und der Finanzbedarf aufzunehmen.

(3) Über den Finanzplan hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu entscheiden.

(4) Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Zuschüsse werden der Gesellschaft in der Regel über den Haushalt der EKD zugeführt. Der Zuschuss der Freikirchen bedarf der Zustimmung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

§ 15

Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichtes oder der Stellungnahme des Verwaltungsrats über das Ergebnis der Abschlussprüfung hat die Geschäftsführung unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.

§ 16

Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Ein Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gesellschafter auch ohne Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist den Austritt aus der Gesellschaft erklären.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn

1. der Gesellschafter gemäss § 16 dieser Satzung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
2. der Gesellschafter seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt,

3. über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
4. ein Gläubiger des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird.

(3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschliessen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

(4) Solange die Gesellschaft gemeinnützig tätig ist, sind im Falle der Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils im Rahmen der Auseinandersetzung an den ausscheidenden Gesellschafter keine Zahlungen zu leisten.

§ 18

Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen geändert werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Rates der EKD.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des gemeinnützigen oder kirchlichen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die EKD mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 20

Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

Es folgen die Unterschriften der stimmberechtigten Teilnehmer:

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

- a) Vertreterinnen/Vertreter der EKD-Synode
 - Frau Christine Busch, Düsseldorf
 - Frau Inge Gurlit, Bremen
 - Herr Thomas Küttler, Plauen
 - Vertreter: Frau Inge Gurlit
 - Herrn Dr. Rolf Wischnath, Cottbus
- b) Vertreterin Vertreter des Rates der EKD
 - Präsident Dr. Eckhart v. Vietinghoff
- c) Vertreterin / Vertreter des Kirchenrates der EKD
 - Oberkirchenrat Robert Mehlhose, Hannover
 - Oberkirchenrat Thomas Krüger, Hannover

Gliedkirchen der EKD und ihre Zusammenschlüsse

- Evangelische Landeskirche Anhalt
Kirchenpräsident Helge Klassohn, Dessau
Vertreter: Dr. Carola Wolf, Berlin
- Evangelische Landeskirche in Baden
Kirchenrat Klaus Schnabel, Karlsruhe
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Oberkirchenrat Hans Schwager, München
- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Oberkonsistorialrätin Dr. Frauke Hansen-Dix
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig
Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar, Wolfenbüttel
- Bremische Evangelische Kirche
Dr. Johann-Daniel Noltenius, Bremen
- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover
Oberlandeskirchenrätin Dr. Ingrid Spieckermann, Hannover
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Oberkirchenrat Dr. Joachim Schmidt, Darmstadt
- Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck
Frau Landeskirchenrätin Ute Stey, Kassel
- Lippische Landeskirche
Kirchenrat Klaus Wesner, Detmold
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Oberkirchenrat Andreas Flade, Schwerin
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Oberkirchenrat Gerd Heinrich, Kiel
- Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland
Pfarrer Jann Schmidt, Leer
- Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
Dr. Hans-Wilhelm Pietz, Görlitz
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
Oberkirchenrätin Dr. Evelin Albrecht, Oldenburg
- Evangelische Kirche der Pfalz
Kirchenrat Udo Sopp, Speyer
- Pommersche Evangelische Kirche
Oberkonsistorialrat Dr. Wolfgang Nixdorf, Greifswald
- Evangelische Kirche im Rheinland
Landespfarrer Udo Kilimann, Düsseldorf
- Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Pfarrer Andreas Volkmann
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Oberlandeskirchenrat Horst Slesazeck, Dresden
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
Pastorin Carmen Jäger, Eisenach
- Evangelische Kirche in Westfalen
Landeskirchenrat Helmut Weide, Bielefeld
- Evangelische Kirche in Württemberg
Kirchenrat Horst Keil, Stuttgart
- Evangelische Kirche der Union
Oberkirchenrat Rainer Bürgel, Berlin
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland
Oberkirchenrat Udo Hahn, VELKD, Hannover

Vereinigung Evangelischer Freikirchen

- Bund Freier Evangelischer Gemeinden, Witten (Ruhr)
Bundessekretär Wolfgang Dünnebeil
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Bad Homburg v. d. H.
- Evangelisch-methodistische Kirche, Frankfurt
Pastor Günter Winkmann

Diakonisches Werk

Pastor Wolfgang Thielmann, Stuttgart

Evangelisches Missionswerk

Brunhild von Local, Hamburg

Evangelischer Presseverband für Deutschland

Dieter Luchs, Bielefeld.

Freundeskreis der cpa e.V.

Dr. Volker von Courbière Köln

Vereinigung Evangelischer Buchhändler + Verleger

Gunther Roßmüller, Stuttgart

Nr. 102* Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige G.m.b.H., Frankfurt am Main.

Vom 12. März 1999.

§ 1

Status

(1) Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

(2) Auf den Verwaltungsrat und seine Rechte und Pflichten finden aktienrechtliche Bestimmungen weder unmittelbar noch mittelbar über § 52 GmbHG Anwendung.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Mitgliedern. Zwei der Mitglieder werden vom Rat der EKD, die weiteren durch Gesellschafterbeschluss berufen. Eine Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Verwaltungsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Abberufung der vom Rat der EKD berufenen Verwaltungsratsmitglieder bedarf der Zustimmung des Rates der EKD. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung sein Amt niederlegen. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates während der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates berufen, so erfolgt die Berufung für den Rest der Amtszeit.

§ 3

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die ihm durch die Satzung und diese Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Weiterhin kann er von der Geschäftsführung zur Beratung in Einzelfragen hinzugezogen werden. Er ist vor der Entscheidung von wichtigen Angelegenheiten anzuhören.

§ 4

Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n; bei der Wahl des/der Vorsitzenden ist das Einvernehmen mit dem Rat der EKD herzustellen. Der/die stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des/der Vorsitzenden im Falle der Verhinderung oder der Vakanz wahr.

(2) Aufgabe des/der Vorsitzenden ist es, die Sitzungen des Verwaltungsrates vorzubereiten und zu leiten. Darüber hinaus hat er/sie die Gesellschafterversammlungen zu leiten.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet in Sitzungen. Diese werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Verwaltungsrates es verlangt.

(3) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Der Verwaltungsrat muss regelmäßig, mindestens zweimal jährlich ordentliche Sitzungen abhalten. Außerordentliche Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Verwaltungsrates es verlangt.

§ 6

Niederschrift der Sitzungen und der Beschlüsse

(1) Über Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben.

(3) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer/innen der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(4) Jedem Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 7

Aufwendersatz

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates sind die Aufwendungen, die es für seine Tätigkeit im Verwaltungsrat hat, zu ersetzen. Ein Vergütungsanspruch ist hingegen ausgeschlossen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden. Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit für den Verwaltungsrat fort.

(2) Alle die Gesellschaft betreffenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren oder, falls die Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft nicht erforderlich ist, gewissenhaft zu vernichten. Bei Beendigung der Tätigkeit für den Verwaltungsrat sind die vorhandenen Unterlagen dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden auszuhandigen. Diese/r übergibt sie dann dem/der Nachfolger/in im Amt.

Nr. 103* Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) g.G.m.b.H.

Vom 12. März 1999.

§ 1

Zusammensetzung

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Bei mehreren Geschäftsführer/n/innen ist ein/e Geschäftsführer/in zu dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung zu bestimmen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen; Berufung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Rates der EKD.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates. Sie sind verpflichtet, den Verwaltungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/innen, so tragen diese gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

(3) Unbeschadet der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Gesellschaft nimmt jede/r Geschäftsführer/in die Aufgaben wahr, die ihm/ihr gemäß Geschäftsverteilungsplan in der Anlage zugewiesen sind. Ein solcher ist nur erforderlich, wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/innen hat.

(4) Aufgabe des/der Vorsitzenden der Geschäftsführung ist die federführende Behandlung grundsätzlicher Fragen, die Koordinierung der Tätigkeit der Geschäftsführer/innen und die rechtzeitige und umfassende Information des Verwaltungsrates.

§ 3

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Für folgende Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. Beteiligung an anderen Unternehmen
2. Anstellung und Entlassung von Prokurist/en/innen
3. Anstellung und Entlassung von Geschäftsbereichsleiter/n/innen der Gesellschaft
4. Aufnahme von Krediten, Eingehen von Bürgschaften und ähnlichen Haftungsverhältnissen, ausgenommen Kontokorrentkredite auf laufenden Bankkonten
5. Vornahme von Investitionen und sonstigen Ausgaben, die nicht im verabschiedeten Haushaltsplan vorgesehen sind
6. Abgabe von medienpolitischen Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
7. alle Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Nr. 104* Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H. gemäß § 6 der Satzung.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des **Amtsgerichts Frankfurt am Main** unter der Nummer **HRB 49 081** eingereicht.

Frankfurt, den 14. November 2002

Die Geschäftsführung

Nr. 105* Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte.

Vom 23. Januar 2003.

Aufgrund von Artikel 29 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Auftrag

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte (EvAKiZ) hat die Aufgabe, in wissenschaft-

licher Unabhängigkeit die Erforschung der Kirchlichen Zeitgeschichte durch Anregung, Förderung, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zu verfolgen. Sie bemüht sich um die Klärung wissenschaftlicher Grundlagenfragen, fördert den internationalen Austausch der Arbeitsergebnisse und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Zeitgeschichtsforschung sowie die Koordinierung zeitgeschichtlicher Forschungsvorhaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an.

§ 2

Rechtsstruktur

(1) Die EvAKiZ ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der EKD. Sie besteht aus:

- a) einer Kommission,
- b) einer Forschungsstelle für Kirchliche Zeitgeschichte.

(2) Der Präsident des Kirchenamtes vertritt die EvAKiZ in allen Angelegenheiten, sofern diese Befugnisse nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen delegiert sind.

§ 3

Vorsitzender

(1) Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende der EvAKiZ werden durch den Rat der EKD jeweils für die Dauer der Amtszeit des Rates aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder berufen. Die Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der EvAKiZ sind die Herausgeber der Publikationsreihen der EvAKiZ.

(3) Der oder die Vorsitzende der EvAKiZ leitet die Sitzungen der Kommission; bei Verhinderung nimmt der oder die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Ist auch dieser/diese verhindert, trifft das Kirchenamt der EKD eine Regelung.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der EvAKiZ übt die Fachaufsicht über den Leiter oder die Leiterin der Forschungsstelle aus.

§ 4

Kommission

(1) Die Mitglieder der Kommission der EvAKiZ werden vom Rat der EKD jeweils für die Dauer der Amtszeit des Rates berufen; jedoch bleiben die Kommissionsmitglieder so lange im Amt, bis die Berufung der Nachfolger und Nachfolgerinnen erfolgt ist. Die Kommission erstellt für den Rat eine Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder.

(2) Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an:

- zehn Vertreter bzw. Vertreterinnen der theologischen und historischen Wissenschaften sowie des Archivwesens, darunter gegebenenfalls ein Mitglied der Hochschule, an der sich die Forschungsstelle befindet.
- zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der EKD, darunter der zuständige Referent oder die zuständige Referentin des Kirchenamtes.

Der Leiter oder die Leiterin der Forschungsstelle nimmt an den Sitzungen der Kommission grundsätzlich mit beratender Stimme teil. Die anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission teil.

(3) Die Kommission der EvAKiZ entscheidet über die Forschungsaufträge im Sinne des § 1 und bestimmt unbeschadet der Befugnisse des Rates der EKD – die Richtlinien für die Arbeit der Forschungsstelle. Sie ist bestrebt, durch ihre Mitglieder die Forschungsaufträge durch Einwerbung von Drittmitteln zu fördern und zu erweitern.

(4) Die Kommission der EvAKiZ schlägt dem Rat der EKD die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle vor. Der Vorschlag ist mit einer Stellungnahme des Leiters oder der Leiterin der Forschungsstelle zu versehen.

(5) Die Kommission berät über die vom Leiter oder von der Leiterin der Forschungsstelle aufgestellte Haushaltsanmeldung für die EvAKiZ und schlägt der EKD vor, diese Anmeldung in ihren Haushaltsentwurf zu übernehmen.

(6) Die Kommission entscheidet über die Publikationen der EvAKiZ.

(7) Zur wissenschaftlichen Begleitung von Arbeitsvorhaben kann die Kommission weitere Sachverständige hinzuziehen, Fachleute einladen und Stellungnahmen Dritter einholen.

(8) Die EvAKiZ lädt in der Regel einmal jährlich Vertreter und Vertreterinnen der im Bereich der Kirchlichen Zeitgeschichte arbeitenden landeskirchlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu einer Fachkonferenz ein.

(9) Die Kommission der EvAKiZ tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei ihrer Mitglieder oder der Präsident des Kirchenamtes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(10) Die Kommission der EvAKiZ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der EvAKiZ. Bei eiligen Entscheidungen, bei Nichtbeschlussfähigkeit oder bei Angelegenheiten, die eine Einberufung der Kommission nicht rechtfertigen, kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren angewandt werden. Für eine schriftliche Abstimmung formuliert der oder die Vorsitzende der EvAKiZ eine oder mehrere Entscheidungsfragen. Die Mitglieder erhalten eine Antwortfrist von vierzehn Tagen. Drei Wochen nach Abgang der Befragung stellt der oder die Vorsitzende das Ergebnis nach den eingegangenen Antworten fest. Nicht eingegangene Stellungnahmen gelten als Stimmenthaltung. Ein Beschluss kann in diesem Verfahren nur mit der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder gefasst werden.

§ 5

Forschungsstelle für Kirchliche Zeitgeschichte

(1) Die Forschungsstelle nimmt Forschungsaufgaben im Bereich der Kirchlichen Zeitgeschichte im Sinne des § 1 sowie die Geschäftsführung der Kommission der EvAKiZ wahr.

(2) Der Leiter oder die Leiterin sowie die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle unterstehen der Dienstaufsicht des Vertreters oder der Vertreterin des Kirchenamtes der EKD. Dieser oder diese gibt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle an deren Leiter oder Leiterin weiter. Die Fachaufsicht über den Leiter oder die Leiterin übt nach § 3 Abs. 4 der oder die Vorsitzende der EvAKiZ aus. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle übt deren Leiter oder Leiterin aus. Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle gel-

ten auch von Dritten der EvAKiZ zugewiesene Beschäftigte.

(3) Die Forschungsstelle für Kirchliche Zeitgeschichte soll an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt sein.

(4) Die Bibliothek und die Dokumentensammlung der Forschungsstelle sind Eigentum der EKD. Sie sind im Rahmen einer Benutzungsordnung für die Forschung zugänglich.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte vom 10. Juli 1981 (ABl. EKD S. 336) außer Kraft.

H a n n o v e r , den 23. Januar 2003

Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Manfred K o c k

Präses

Nr.106* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 28. Februar 2003.

I.

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARR.G.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

19. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl.EKD 1990 S. 201), zuletzt geändert am 12. November 2002 (ABl.EKD 2002 S. 399), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

»Bei Umwandlungsbeträgen, die steuerlich nach § 40 b Einkommensteuergesetz pauschalierungsfähig sind, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber diese Beträge pauschalversteuert. Die Pauschalsteuer wird von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter getragen.«

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung aus der Sonderzuwendung ist jeweils bis Ende August des Kalenderjahres, in dem die Sonderzuwendung gezahlt wird, schriftlich geltend zu machen. Gleiches gilt für die künftige Beendigung oder Änderung der Entgeltumwandlung. Bei der Geltendmachung ist anzugeben, in welcher Höhe Entgeltansprüche aus der Sonderzuwendung umgewandelt werden sollen. Die Geltendmachung ist für einen einmaligen Entgeltumwandlungsbetrag oder einen jährlich wieder-

kehrenden Entgeltumwandlungsbetrag möglich. Über die Entgeltumwandlung schließen Arbeitgeber und Mitarbeiter/in eine Vereinbarung. Mitarbeiter/innen mit Anspruch auf Förderung nach Absatz 4 werden über den vom Arbeitgeber zu tragenden Zuschussbetrag informiert.«

- Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Änderung der Anpassungsarbeitsrechtsregelung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARR.G.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiter/innen im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes vom 1. März 1991 (ABl.EKD 1991 S. 205), zuletzt geändert am 12. November 2002 (ABl.EKD 2002 S. 400), wird wie folgt geändert:

- In § 5 c werden die Wörter »und 4« durch die Wörter »4 und 5« ersetzt.
- Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

T i c h e l m a n n

(Vorsitzender)

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 29. April 2003.

I.

Modifizierte Übernahme des Tarifergebnisses des öffentlichen Dienstes – vergütungsrechtliche Regelungen

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

»Das Tarifergebnis der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vom 10. Januar 2003, umgesetzt u. a. im Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT, Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-0, Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTArb, Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-0, 78. Änderungstarifvertrag zum BAT, Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT-0, Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb und Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTArb-0 wird mit folgenden Modifikationen übernommen:

(1) Die Regelungen über Einmalzahlungen in den Vergütungstarifverträgen finden keine Anwendung. Mitarbeiter/innen, die im Monat Februar 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, erhalten im Monat Juni 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt für Vollbeschäftigte 140 E. Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten von diesem Festbetrag den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich des Anstiegs des Bemessungssatzes der Vergütungen in den neuen Bundesländern verbleibt es bei der Regelung des § 3 Anpassungsarbeitsrechtsregelung.

(3) Sonstige Abweichungen vom Tarifergebnis des öffentlichen Dienstes vom 10. Januar 2003 werden in der 20. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD geregelt.

(4) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.«

II.

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

20. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl.EKD 1990 S. 201), zuletzt geändert am 28. Februar 2003 (siehe oben), wird wie folgt geändert:

- § 8 a wird wie folgt gefasst:

»§ 8 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage
(Abweichung von § 15 a BAT)

§ 15 a BAT in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung findet mit Ausnahme des Absatzes 2 bis zum 31. Dezember 2003 Anwendung.«

- § 8 a wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 aufgehoben.
- Nach § 12 d Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: »Durch Dienstvereinbarung kann festgelegt werden, dass der Zahltag für die Zukunft auf den Monatsletzten gelegt wird.«
- § 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

»(3) Der Dienst nach Absatz 1 gilt als Tätigkeit bei Arbeitgebern im Sinne des § 23 a Nr. 3 Buchstabe b) BAT und als Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 27 Abschnitt A Absatz 6 BAT und der dazugehörigen Protokollnotiz.«

- § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter »Unterabsatz 2 Ziffer 6« gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Unterbrechungen der Bewährungszeit durch Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder sonstige Beurlaubung zur Kinderbetreuung sind ohne zeitliche Begrenzung bewährungszeitunschädlich im Sinne des § 23 a Nr. 4 Satz 2 BAT. § 23 a Nr. 4 Satz 3 BAT bleibt unberührt.«

- Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Nummern 1 und 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

T i c h e l m a n n

(Vorsitzender)

**Änderung der Versorgungstabelle
nach § 20 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung über
die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung
(OKAV)**

Gemäß § 20 Abs. 5 OKAV (ABl.EKD 1997 S. 104, zuletzt geändert am 25. Oktober 2001 (ABl.EKD 2002 S. 55)), sind die Werte der Versorgungstabelle, nach denen sich die Leistungen aus der kirchlichen Altersversorgung richten, zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen anzupassen. Mit der Rentenanpassungsverordnung 2003 – RAV 2003 – werden die Renten in den neuen Bundesländern ab 1. Juli 2003 um 1,19 Prozent erhöht.

Ab dem 1. Juli 2003 gilt somit folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IXa	1.122,70 €	842,03 €
II	VIII - VII	1.253,42 €	940,07 €
III	VIb - IVb	1.439,54 €	1.079,66 €
IV	IVa - IIa	2.009,24 €	1.506,93 €
V	Ib - I	2.490,86 €	1.868,15 €

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Nr. 107* Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen.

Vom 26. Mai 2003.

Die Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der Fassung der Bekanntgabe vom 26. März 2003 (ABl. EKD S. 129) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift des Abschnitt 2 ist das Wort »Daten« der Familienangehörigen durch das Wort »Meldedaten« der Familienangehörigen zu ersetzen.

H a n n o v e r , den 26. Mai 2003

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –
S c h m i d t
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 108* Beschluss des Rates der EKU über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Aufhebung der Versorgungskassen der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 11. April 2003.

Nachdem die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur durch Erklärung vom 12. März 2003 der Verordnung über die Aufhebung der Versorgungskassen der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Oktober 2002 zugestimmt hat, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft.

B e r l i n , den 11. April 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

**Verordnung
über die Aufhebung der Versorgungskassen
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 2. Oktober 2002

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und der Pfarrwitwen- und Waisenfonds (Versorgungskassen der EKU)

werden als Kassen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 aufgehoben. Das Vermögen der Versorgungskassen der EKU wird unter Wahrung der Zweckbestimmung mit dem sonstigen Vermögen der Evangelischen Kirche der Union vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Senat von Berlin in Kraft. Der Rat stellt das genaue Datum des Inkrafttretens fest.

B e r l i n , den 2. Oktober 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

Nr. 109* Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK).

Vom 12. April 2003.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von § 4 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepartnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;

7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt

werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7

Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezentertinnen und Dezenternenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9

Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Dezentertinnen und Dezenternenten der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnungen regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11

Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 **Kirchenkanzlei**

(1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13 **Zusammensetzung der Kirchenkanzlei**

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit der Leiterin oder dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14 **Vertretung im Rechtsverkehr**

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15 **Übergangsbestimmungen**

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16

Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

B e r l i n , den 12. April 2003

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union

gez. S c h n e i d e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

B e r l i n , den 12. April 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

gez. S o r g

Nr. 110* Beschluss zur Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnungen des Rates des EKU.

Vom 12. April 2003.

Die der Synode vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen, nämlich

1. Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002
2. Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002
3. Verordnung über die Aufhebung der Versorgungskassen der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Oktober 2002
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Oktober 2002
5. 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002
6. Verordnung über die Gründung der EKU-Stiftung vom 27. Februar 2003

werden gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bestätigt.

B e r l i n , den 12. April 2003

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union

gez. S c h n e i d e r

Nr. 111* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes für die Evangelische Kirche im Rheinland.

Vom 11. April 2003.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 11. April 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

Nr. 112* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes für die Evangelische Kirche im Rheinland.

Vom 11. April 2003.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 11. April 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 113 Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellenbemessungsverfahrens.

Vom 9. April 2003. (ABl. S. 174)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbemessungsverfahrens vom 4. Dezember 2002 (Abl. 2003 S. 94) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 3 Nr. 1 ist der Buchstabe d durch den Buchstaben e zu ersetzen.

Darmstadt, den 9. April 2003

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Hardegen

– Kirchenverwaltung –

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 114 Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Umzugskostenverordnung.

Vom 18. Dezember 2002. (GVOBl. S. 118)

Die Umzugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. 2003, S. 58) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 1 Absatz 1 Nr. 4 muss richtig lauten:

» 4. Umzugsbedingte Aufwendungen können Vikarinnen und Vikaren bis zur Höhe von 1.800,- Euro erstattet werden. Die Zusage der Umzugskostenvergütung und der Umzug können ausnahmsweise bereits vor Dienstantritt erfolgen. Voraussetzungen dafür sind, dass der Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung die Einweisung in die Region ausgesprochen hat und keine zusätzlichen Kosten dadurch entstehen.«

Kiel, den 1. April 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Görlitz

Oberkirchenrätin

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 115 Neubekanntmachung der Kirchenverfassung in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes.

Vom 1. Februar 2003. (GVBl. S. 107)

Inhaltsverzeichnis

Vorspruch

I. Verfassungsgrundsätze

- § 1 Grundlegung
- § 2 Grundrechte
- § 3 Einheit der Kirche
- § 4 Ordnung der Kirche

II. Die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 5 Auftrag und Dienst
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Gebiet und Bestand
- § 8 Kirchenmitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

- § 10 Allgemeine Aufgaben
- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Wahlrecht
- § 13 Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
- § 14 Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
- § 15 Notkirchenrat/Notpresbyterium
- § 16 Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

§ 17 Gottesdienst

§ 18 Kanzelrecht

§ 19 Kollektenrecht

§ 20 Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen

§ 21 Diakonie

§ 22 Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft

§ 23 Sonstige Aufgaben

§ 24 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 25 Vermögensverwaltung

§ 26 Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen

§ 27 Rechnungsführung

§ 28 Wahl des oder der Vorsitzenden

§ 29 Sitzungen

§ 30 Beschlussfähigkeit

§ 31 Beschlussfassung und Wahlen

§ 32 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

§ 33 Niederschrift

§ 34 Form von Willenserklärungen

§ 35 Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden

§ 36 Ersatzvornahme

3. Die Gemeindevertretung

§ 37 Zusammensetzung

§ 38 Bildung

§ 39 Aufgaben

§ 40 Arbeitsweise

§ 41 Niederschrift

4. Die Gemeindeversammlung

§ 42 Zusammensetzung

§ 43 Aufgaben

§ 44 Arbeitsweise

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 45 Aufgaben und Stellung des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 46 Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 47 Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 48 Amtszeit des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 49 Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin

6. Gemeindestatuten

§ 50 Gemeindestatuten

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

§ 51 Allgemeine Aufgaben der Synoden

2. Die Synodalverbände und die Synoden

§ 52 Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände

§ 53 Zusammensetzung der Synode

§ 54 Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode

§ 55 Einführung der Mitglieder der Synode

§ 56 Aufgaben der Synode

§ 57 Arbeitsweise der Synode

§ 58 Rechtsstellung des Moderamens der Synode

§ 59 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode

§ 60 Aufgaben des Moderamens der Synode

§ 61 Arbeitsweise des Moderamens der Synode

§ 62 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode

§ 63 Synodalverbandsstatuten

§ 64 Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI

3. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode

§ 65 Die Gesamtkirche

§ 66 Verfolgung kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke

§ 67 Zusammensetzung der Gesamtsynode

- § 68 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode
- § 69 Aufgaben der Gesamtsynode
- § 69a Bildung von Ausschüssen
- § 70 Arbeitsweise der Gesamtsynode
- § 71 Rechtsstellung des Moderaments der Gesamtsynode
- § 72 Zusammensetzung und Bildung des Moderaments der Gesamtsynode
- § 73 Tagungsvorstand der Gesamtsynode
- § 74 Aufgaben des Moderaments der Gesamtsynode
- § 75 Ausfertigung und Verkündung kirchlicher Rechtsvorschriften
- § 76 Arbeitsweise des Moderaments der Gesamtsynode
- § 77 Abberufung von Mitgliedern des Moderaments der Gesamtsynode
- § 78 Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin
- § 79 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 80 (entfallen)
- § 81 Das Kirchenamt
- § 82 (entfallen)
- § 83 (entfallen)
- § 83a Diakonisches Werk
- IV. Die kirchliche Rechtspflege
- § 84 Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen
- § 85 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 86 Disziplinargerichtsbarkeit
- § 87 Lehrverfahren
- V. Änderungen der Kirchenverfassung
- § 88 Änderung der Kirchenverfassung

Vorspruch

»So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Durch ihn werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist.«

Epheser 2, 19-22

I. Verfassungsgrundsätze

§ 1

Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist gegründet allein auf Jesus Christus, ihren Herrn, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird. In der Kraft des Heiligen Geistes bekennt sie die heilige, allgemeine, christliche Kirche und verkündet das Anbrechen des Reiches Gottes.

(2) Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.

(3) Jesus Christus sendet seine Kirche zu allen Völkern, um ihnen Gottes Verheißungen und Weisungen zu bezeugen und sie in seine Nachfolge zu rufen.

(4) Als Urkunden des Bekenntnisstandes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934. In diesen Bekenntnisschriften sieht die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) – vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis – maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung.

(5) Diese Kirchenverfassung dient der Ordnung der Kirche. Ihre Grundsätze sind für alle Glieder und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) unmittelbar verbindliches Recht.

§ 2

Grundrechte

(1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum hat jeder das Recht, am Gottesdienst und am ganzen Leben der Kirchengemeinde teilzuhaben. Jeder hat das Recht, Glied der Kirchengemeinde zu werden. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Jesus Christus als das Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Darum darf niemand wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht das Gespräch mit anderen Menschen und Gruppen, die nach der Wahrheit fragen und Wege der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gehen wollen.

§ 3

Einheit der Kirche

(1) Die Gemeinde Jesu Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn und im Bewusstsein des gemeinsamen Bekenntnisses hören alle Gemeindeglieder in Achtung und Geduld aufeinander.

(2) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ihre Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.

(3) Zum Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leu-

enberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

§ 4

Ordnung der Kirche

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als synodale Gemeinschaft nach Gottes Wort reformierter Gemeinden versteht sich als eine bekennende evangelische Gemeindekirche. Für ihr Zusammenleben ist maßgeblich:

1. Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen.
2. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Kirchenräte/Presbyterien und Synoden; Synodale dürfen nur durch Gemeindeorgane oder Synoden berufen werden.
3. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums frei aus allen wählbaren Predigern und Predigerinnen.
4. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbständig. Den Synoden wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können.
5. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenverfassung zuweist oder die eine Mehrzahl von Gemeinden angehen. Ihre Aufsichtsbefugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die unerlässlich sind, um die rechte Verkündigung des Evangeliums sowie die bekenntnisbedingte Ordnung und die Selbstbestimmung der Kirche zu gewährleisten.
6. Die Kirchengemeinden wirken an der Vorbereitung der synodalen Verhandlungen mit. Um der synodalen Gemeinschaft Willen wissen sie sich an die synodalen Entscheidungen gebunden.

II. Die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Auftrag und Dienst

(1) Dem Ruf ihres Herrn folgend versammeln sich die Kirchengemeinden zum Hören des Wortes Gottes und zur Feier der Taufe und des Abendmahls. Sie danken ihrem Herrn mit Gebet und Lobgesang und mit ihren Gaben. In seinem Dienst richten sie die Botschaft von der freien Gnade Gottes aus.

(2) Die Kirchengemeinden bezeugen die Herrschaft Jesu Christi in allen Lebensbereichen und erfüllen diese Aufgabe vor allem in Predigt und Unterweisung, in Seelsorge, Diakonie, Evangelisation (Volksmission und Weltmission), im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und durch das Glaubenszeugnis aller Gemeindeglieder, das von ihnen mit Wort und Tat im täglichen Leben ausgerichtet wird.

§ 6

Rechtsstellung

(1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchenverfassung.

(2) Träger der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden sind die Kirchenräte/Presbyterien.

(3) Haben mehrere Kirchengemeinden zusammen eine Pfarrstelle, so beraten und beschließen die Kirchenräte/Presbyterien und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zusammen über die gemeinsamen Angelegenheiten. Eine Beschlussfassung gegen die Mehrheit der Vertreter einer Kirchengemeinde ist unzulässig.

(4) Die Kirchengemeinden können Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 7

Gebiet und Bestand

(1) Die örtliche Begrenzung jeder Kirchengemeinde wird urkundlich oder durch Herkommen bestimmt.

(2) Über die Gründung von Kirchengemeinden und die Festlegung oder Veränderung der Grenzen von bestehenden Kirchengemeinden, sowie über die Errichtung von Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung der Synode das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Über die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen sowie die damit verbundenen vermögensrechtlichen Folgen beschließen die beteiligten Kirchengemeinden vorbehaltlich der Zustimmung der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Ist eine Maßnahme der genannten Art zur rechten Erfüllung des kirchlichen Auftrages notwendig, ohne dass genehmigungsfähige Beschlüsse der Kirchengemeinden zustande gekommen sind, so kann sie vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der Synode und der betroffenen Kirchengemeinden angeordnet werden. Gegen die Auflösung einer Kirchengemeinde oder die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden kann die zuständige Synode binnen drei Monaten die Gesamtsynode anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet.

§ 8

Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) regelt sich im Rahmen des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gesetzten Kirchenmitgliedschaftsrechts nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Gemeindeglieder sind alle Evangelischen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. Alle Gemeindeglieder, die nicht Glieder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, gehören der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) an. Der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gehören außerdem die Evangelisch-reformierten an, die Glieder einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind.

(3) Gemeindeglieder sind auch

1. zuziehende Evangelische, die den Evangelisch-reformierten Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Kirchengemeinde bestehenden evangelischen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind.

mierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltenden Rechts erklären, dass sie der Kirchengemeinde angehören,

2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-reformierten Bekenntnis erzogen worden sind.

(4) Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden

1. Ungetaufte durch die Taufe,
2. Getaufte, die zur Zeit ihres Antrages einer anderen oder keiner christlichen Gemeinde oder Kirche angehören, auf ihren Antrag durch Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums,
3. Getaufte, die in einer Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist, eine Erklärung über Aufnahme oder Wiederaufnahme abgegeben haben, nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle gelegen ist.

(5) Die Zugehörigkeit eines Gemeindegliedes zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) setzt sich bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes von einer Kirchengemeinde zu einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) fort. Die sich hieraus für das Gemeindeglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten in allen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in gleicher Weise.

(6) Glieder einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können auf ihren Antrag Glieder einer nicht für ihren Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden. Die Umgemeindung bedarf eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums der aufnehmenden Kirchengemeinde. Allgemeine Grundsätze hierfür kann die Synode beschließen. Evangelisch-reformierte in evangelischen Kirchengemeinden anderen Bekenntnisstandes (Absatz 2 Satz 3) werden auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-reformierten Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten angenommen.

(7) Unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse in den nach bisher bestehender Ordnung einparochialen Gebieten, insbesondere die durch Konkordate (Landesverträge) vom 7. November 1599 in Ostfriesland geschaffene Rechtslage und die Bestimmungen der mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes geschlossenen Vereinbarungen zur Regelung einzelner Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts.

§ 9

Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf alle Dienste der Kirchengemeinde und das kirchliche Wahlrecht nach Maßgabe dieser Kirchenverfassung und des sonstigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nach Kräften mitzuwirken und der Aufforderung zur Mitarbeit im Kirchenrat/Presbyterium, in der Gemeindevertretung und in der Gemeindeversammlung nachzukommen. Sie sind ebenso verpflichtet, die in der Kirchengemeinde geltenden Ordnungen zu beachten sowie die gesetzlich bestimmten kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.

(3) Will ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung durch einen nicht zuständigen Pfarrer oder eine nicht zuständige Pfarrerin vollziehen lassen, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin (Dimissoriale) in Vertretung des Kirchenrates/Presbyteriums, die nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums aus den in § 22 Absatz 2 genannten Gründen versagt werden kann.

(4) Ein zuständiger Pfarrer oder eine zuständige Pfarrerin, gegen dessen oder deren erklärte geistliche Überzeugung der Kirchenrat/das Presbyterium, das Moderamen der Synode oder das Moderamen der Gesamtsynode die Zulassung eines Gemeindegliedes zu einer kirchlichen Amtshandlung beschlossen hat, darf die Vornahme dieser Amtshandlung ablehnen. In diesem Fall benennt das Moderamen der Synode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die zur Vornahme der Amtshandlung bereit ist.

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

§ 10

Allgemeine Aufgaben

(1) Um ihren Auftrag und Dienst wahrnehmen zu können, bildet die Kirchengemeinde einen Kirchenrat/ein Presbyterium.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist die Leitung der Kirchengemeinde. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium fördert die Gemeindegliederarbeit, verantwortet ihre Inhalte und unterstützt alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde in ihrem Dienst.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium regt die Gemeindeglieder zur Teilnahme am kirchlichen Leben und zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde an. Er/Es soll Wünsche und Anregungen einzelner Gemeindeglieder und Gruppen beachten.

§ 11

Zusammensetzung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium besteht aus

1. mindestens vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
2. gegebenenfalls weiteren nach Absatz 3 berufenen Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
3. den in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrern oder Pfarrerinnen bzw. den Vertretern oder Vertreterinnen im Pfarramt.

(2) Die Zahl der neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu wählenden Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen wird vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

(3) Zusätzliche Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung gemeinsam berufen werden. Die Höchstzahl der zu berufenden Kirchenältesten/Presbyter ergibt sich aus einer Teilung der Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen durch fünf unter Hinzurechnung von eins für den Fall, dass bei der Teilung ein Rest verbleibt. Die Amtszeit eines oder einer Berufenen dauert bis zur übernächsten allgemeinen Kirchenratswahl.

(4) Nahe Verwandte (Ehegatten, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter ersten Grades) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in demselben Kirchenrat/Presbyterium sein. Dieses gilt nicht für Ehepaare, die Pfarrer und Pfarrerin sind. In diesem Fall übt jeweils einer oder eine das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums nach einer Neuwahl (§ 16 der Kirchenverfassung).

(5) Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, ehrenamtliche Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen gehören mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde an, in der sie ihren Dienst verrichten.

§ 12

Wahlrecht

(1) Die zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Gemeindeglieder.

(2) Das Wahlrecht eines Gemeindegliedes kann durch Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für ruhend erklärt werden, solange das Gemeindeglied

1. nach § 22 von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen ist,
2. trotz Mahnung des Kirchenrates/Presbyteriums und Androhung des Wahlrechtsentzuges
 - a) durch sein Verhalten die Verkündigung der Gemeinde unzumutbar belastet,
 - b) durch Wort oder Tat die Zerstörung der Gemeinde anstrebt,
 - c) kirchliche Pflichten nach § 9 nicht erfüllt.

(3) Vor einem Beschluss nach Absatz 2 ist das Gemeindeglied vom Kirchenrat/Presbyterium anzuhören. Nach Wegfall des Grundes hat der Kirchenrat/das Presbyterium das Ruhen des Wahlrechts durch Beschluss zu beenden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem betroffenen Gemeindeglied unter Mitteilung der die Beschlüsse im Einzelnen begründenden Tatsachen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dem betroffenen Gemeindeglied steht innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab die Beschwerde an das Moderamen der Synode zu. Dieses hört die Beteiligten und entscheidet abschließend.

§ 13

Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Wählbar für den Kirchenrat/das Presbyterium sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und in der Lage sind, in ihrer Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen, sowie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Gemeindeglied kann nur aus wichtigem Grund die Wahl zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Presbyterin ablehnen oder das übernommene Amt niederlegen.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für die kirchlichen Gemeindegewahlen in allen Kirchengemeinden. Die Wahlen erfolgen geheim im Wege der Mehrheitswahl.

§ 14

Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden im Gottesdienst vor der Gemeinde eingeführt. Sie haben folgendes Versprechen abzulegen:

»Ich verspreche vor Gott und dieser Gemeinde, dass ich das mir übertragene Amt, gehorsam dem Wort Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche und dieser Gemeinde wahrnehmen will.«

(2) Mit Abgabe des Versprechens treten die Gewählten ihr Amt an.

(3) Eine erneute Einführung findet nur statt, wenn die neue Amtszeit nicht an eine vorangegangene anschließt.

§ 15

Notkirchenrat/Notpresbyterium

(1) Ist die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium zweimal ohne Ergebnis geblieben, hat das Moderamen der Synode die Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen zu ernennen. Kommt auch so kein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium zustande, hat das Moderamen der Synode die dem Kirchenrat/Presbyterium obliegende Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde auf Kosten der Kirchenkasse wahrzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass ein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium nicht mehr vorhanden ist.

§ 16

Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen dauert sechs Jahre, sofern nicht ein früheres Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren scheidet die Hälfte der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen aus. Ist die Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nicht durch zwei teilbar, wird vor der zahlenmäßigen Bestimmung der Hälfte von der Gesamtzahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen die Zahl eins abgezogen. Die Ausscheidenden werden, soweit sie nicht durch den Ablauf einer sechsjährigen Amtszeit feststehen, durch das Los bestimmt.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin aus durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Wählbarkeit oder Entlassung.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenrat/Presbyterium und dem oder der Betroffenen über den Verlust der Wählbarkeit entscheidet das Moderamen der Synode nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung ist den Beteiligten mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Ver-

waltungsgericht gegeben. Hat das Moderamen einer Synode den Verlust der Wählbarkeit festgestellt, ruht das kirchliche Amt des oder der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(5) Wegen grober Verletzung seiner oder ihrer verfassungsmäßigen Pflichten kann ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin entlassen werden, wenn eine Änderung durch Ermahnung nicht zu beheben ist. Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Kirchenrates/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Wer nach dieser Bestimmung entlassen worden ist, verliert die Wählbarkeit auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kirchenältesten/Presbyters oder einer Kirchenältesten/Presbyterin können Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung gemeinsam für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin nachwählen. In Gemeinden ohne Gemeindevertretung steht das Nachwahlrecht allein dem Kirchenrat/Presbyterium zu.

(7) Näheres über die Wahlen, deren Voraussetzungen und deren Rechtsfolgen, regelt das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindevahlen.

§ 17

Gottesdienst

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein. Er/Es ist dafür verantwortlich, dass der Gottesdienst regelmäßig nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung gehalten wird.

(2) Ein Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums ist erforderlich für

1. Änderungen der Gottesdienstzeiten oder der in der Kirchengemeinde geltenden liturgischen Ordnung,
2. die Benutzung des Kirchengebäudes zu nicht gottesdienstlichen Zwecken.

(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste setzt die Anhörung der Gemeindeversammlung und die Zustimmung des Moderamens der Synode voraus.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 69 Absatz 2 gegen die Einführung von der Gesamtsynode beschlossener neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zuständig.

§ 18

Kanzelrecht

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat das Kanzelrecht.

(2) Zum Verkündigungsdienst in Predigt, Taufe, Abendmahl und Amtshandlungen sind vorbehaltlich des Absatzes 3 zugelassen:

1. die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die in der Kirchengemeinde tätigen Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,
2. alle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Mitgliedskirche des Reformierten Weltbundes ordinierten Prediger und Predigerinnen,

3. alle in einer Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vereinbart worden ist, ordinierten Prediger und Predigerinnen.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus wichtigem Grund eine von Absatz 2 Nr. 2 und 3 abweichende Regelung treffen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 19

Kollektenrecht

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Voraus über die Zweckbestimmung der Kollekten und Sammlungen, soweit hierüber kein Synodalbeschluss ergangen ist.

§ 20

Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium gewährleistet, dass der kirchliche Unterricht aufgrund der Heiligen Schrift nach den Bekenntnisschriften erteilt wird. Er/Es verantwortet den Unterrichtsplan und den Gebrauch der Unterrichtsmittel.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium sucht Verbindung mit den Schulen am Ort und vertritt ihnen gegenüber die Belange der Gemeindeglieder und der Kirchengemeinde.

§ 21

Diakonie

Der Kirchenrat/Das Presbyterium leitet die Diakonie der Kirchengemeinde. Er/Es kann Beauftragte, Helfer und Helferinnen bestellen oder einem Ausschuss (Diakonieausschuss, Diakonenkollegium) bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 22

Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bemüht sich, in seelsorglicher Verantwortung die Gemeinschaft des christlichen Lebens gemäß der Ordnung Jesu Christi und seiner Apostel in Liebe und Ernst zu wahren.

(2) Ist die Gemeinschaft christlichen Lebens gestört und lässt sie sich durch seelsorgliche Gespräche nicht wiederherstellen, kann ein betroffenes Gemeindeglied von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen werden, bis der Anlass beseitigt ist.

(3) Gemeindeglieder, die auf Dauer von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen sind, können sich an das Moderamen der Synode wenden, um das Gespräch fortzusetzen. Das Moderamen der Synode hört die Beteiligten und bemüht sich, den Anlass zu beseitigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten in gleicher Weise für die Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums.

§ 23

Sonstige Aufgaben

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium veranlasst die Neubesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle und gewährleistet die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben während einer Vakanz.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bereitet die in der Kirchengemeinde anstehenden Wahlen vor und führt sie durch.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium beruft gemeinsame Sitzungen mit der Gemeindevertretung sowie die Gemein-

deversammlung ein. Er/Es stellt für diese Zusammenkünfte die Tagesordnung auf, bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Führung der kirchlichen Register und für die Verwaltung des Archivs der Kirchengemeinde.

§ 24

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Rahmen des kirchlichen Rechts über Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde. Er/Es ist deren Dienstvorgesetzter. Die Ausübung der Dienstaufsicht kann einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§ 25

Vermögensverwaltung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich des Vermögens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie der Diakoniekasse. Die Haftung der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Haftung des Vormunds für das Mündelvermögen (§§ 1833 ff. BGB).

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Erhaltung der kirchengemeindlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (insbesondere der Orgeln, Glocken, Kunstdenkmäler sowie der Kunst- und Wertgegenstände) verantwortlich.

(3) Zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinde darf mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode in seinem Bestand nur dann angetastet werden, wenn der Zweck anders nicht verwirklicht werden kann. Ist die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden, so kann die Kirchengemeinde mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode das Vermögen anderweitig verwenden. Für eine Zweckumwandlung gilt § 87 Absatz 2 Satz 1 BGB entsprechend.

§ 26

Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus seiner Mitte Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren oder Kuratorinnen berufen.

(2) Die Aufgaben der Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen umfassen:

1. die unmittelbare Aufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. die Durchführung der Rechnungsführung, falls diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 einem Kirchmeister oder einer Kirchmeisterin übertragen worden ist,
3. die Aufsicht über die Rechnungsführung, falls nach § 27 Absatz 1 ein eigener Rechnungsführer oder eine eigene Rechnungsführerin bestellt worden ist,
4. die Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände,
5. die Aufsicht über die nichtrechtsfähigen Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen der Kirchengemeinde,

6. die Beantragung der Beschlüsse, die der Kirchenrat/das Presbyterium in Angelegenheiten der Dienstaufsicht sowie über Ausgaben und über Anträge an Stellen außerhalb der Kirchengemeinde zu fassen hat.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Geschäfte der Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen auf mehrere Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen verteilen und für einzelne Einrichtungen Beauftragte (Kuratorien, Kuratoren oder Kuratorinnen) berufen.

(4) Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen bleiben im Amt bis zum Amtsantritt der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nach der nächsten Kirchenratswahl/Presbyterwahl. Wiederberufung ist zulässig.

§ 27

Rechnungsführung

(1) Für die Verwaltung der Kassen beruft der Kirchenrat/das Presbyterium einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin, soweit die Rechnungsführung nicht einem gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden eingerichteten kirchlichen Rentamt übertragen ist. Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin braucht dem Kirchenrat/Presbyterium nicht anzugehören. Auch ein Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin kann als Rechnungsführer oder Rechnungsführerin berufen werden.

(2) Lässt der Umfang der Arbeit eine ehrenamtliche Rechnungsführung zu, so ist ein ehrenamtlicher Rechnungsführer oder eine ehrenamtliche Rechnungsführerin zu bestellen, der oder die Anspruch auf Ersatz seiner oder ihrer Auslagen hat. Andernfalls ist das Amt des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin mit einer nebenberuflichen oder hauptberuflichen Kraft zu besetzen.

(3) Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin hat die Aufgabe,

1. die Einnahmen der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und sonstigen nicht besonders verwalteten Kassen der Kirchengemeinde zu erheben und aus ihnen die Ausgaben nach den schriftlichen Anweisungen des oder der vom Kirchenrat/Presbyterium bestellten Anweisungsberechtigten zu leisten,
2. die Rechnungsbücher der Kirchengemeinde zu führen, dem Kirchenrat/Presbyterium jährlich Rechnung zu legen und sich den vom Kirchenrat/Presbyterium angeordneten Kassenprüfungen zu unterziehen,
3. dem Kirchenrat/Presbyterium den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes vorzulegen,
4. auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums weitere Angelegenheiten der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung zu bearbeiten.

(4) Für einzelne Kassen der Kirchengemeinde kann eine besondere Kassenverwaltung eingerichtet werden.

§ 28

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl gemäß § 13 in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren ersten und zweiten Stellvertreter oder erste und zweite Stellvertreterin auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin darf die Annahme der Wahl zum oder zur Vorsitzenden nur dann ablehnen, wenn er oder sie den Vorsitz in dem betreffenden Kirchenrat/Presbyterium sechs Jahre hintereinander innehatte und wenn ein anderer Pfarrer oder eine andere Pfarrerin dem Kirchenrat/Presbyterium angehört.

(3) Beim Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder eines seiner/ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kirchenrat/Presbyterium findet für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

§ 29

Sitzungen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen treten. Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Eine solche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens drei Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann durch Beschluss andere Einladungsfristen festsetzen.

(3) Beauftragte, die nicht Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums sind, und gemeindliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind bei der Beratung von Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu hören. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten können Sachkundige hinzugezogen werden.

(4) Die Sitzungen des Kirchenrates/Presbyteriums werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Jeder oder jede Anwesende ist dann über ihren Verlauf zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus wichtigem Grunde für die jeweils nächste Sitzung Öffentlichkeit beschließen. Die Anberaumung einer solchen Sitzung ist den Gemeindegliedern rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 30

Beschlussfähigkeit

Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Fehler bei der Einladung sind unbeachtlich, wenn alle Mitglieder auf eine Rüge verzichten.

§ 31

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied widerspricht.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(4) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kirchenrates/Presbyteriums ist geheim zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehr-

heit auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Absatz 4 Satz 1) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, so ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam.

§ 33

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen,
3. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

(2) Die Niederschrift muss vom Kirchenrat/ Presbyterium genehmigt und von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen unterschrieben werden. Die Niederschriften sind zu archivieren.

§ 34

Form von Willenserklärungen

Zu einer die Kirchengemeinde verpflichtenden Willenserklärung des Kirchenrates/Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und zweier anderer Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen sowie der Beidrückung des Kirchensiegels.

§ 35

Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden

Rechtswidrige Beschlüsse sind von dem oder der Vorsitzenden zu beanstanden. Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat dann erneut über die betreffende Angelegenheit zu beraten und zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht entsprochen, so ist die Angelegenheit dem Moderamen der Synode zur Entscheidung vorzulegen. Gegen dessen Entscheidung kann das Moderamen der Gesamtsynode angerufen werden. Hebt auch dieses den rechtswidrigen Beschluss nicht auf, so ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 36

Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Kirchenrat/Presbyterium eine Leistung, die nach geltendem Recht aus der Kirchenkasse oder

von den Gemeindegliedern zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin beauftragen, auf Kosten der Kirchengemeinde ersatzweise die Rechtspflicht zu erfüllen oder den Haushaltsplan zu ergänzen. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist der Kirchengemeinde mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, hiergegen ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Durch die Verfügung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin nach Satz 1 wird die Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums ersetzt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann gemäß Absatz 1 verfahren, um die gerichtliche Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen einer Kirchengemeinde wegen Pflichtwidrigkeiten eines Kirchenältesten/Presbyters, einer Kirchenältesten/Presbyterin, eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Kirchengemeinde durchzusetzen.

3. Gemeindevertretung

§ 37

Zusammensetzung

(1) In Kirchengemeinden mit 500 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen beträgt in Kirchengemeinden von 500 bis 999 Gemeindegliedern 10, von 1000 bis 4999 Gemeindegliedern 16 und 5000 und mehr Gemeindegliedern 24. Aus wichtigem Grunde kann die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen gemeinsam vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Moderamens der Synode anderweitig festgelegt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung einer Gemeindevertretung, die höchstens 10 Gemeindevertreter umfassen darf.

§ 38

Bildung

(1) Auf Berufung, Wahl, Einführung und Nachwahl sowie Amtszeit der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind die für Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen geltenden Bestimmungen (§ 11 Absatz 3, §§ 12 bis 14, 16) entsprechend anzuwenden. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können keine Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen sein.

(2) Bis zur Wahl der Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium deren Aufgaben wahr.

§ 39

Aufgaben

(1) Der Gemeindevertretung obliegt in gemeinsamer Versammlung mit dem Kirchenrat/Presbyterium

1. die Wahl der Abgeordneten zur Synode,
2. die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenrates/Presbyteriums (§ 11 Absatz 3, § 16 Absatz 6) sowie die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung (§ 38 Absatz 1 Satz 1).

(2) Die Gemeindevertretung hat ferner zusammen mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu beschließen über

1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum sowie dessen Vermietung oder Verpachtung für eine Zeit von mehr als 12 Jahren,
2. eine außerordentliche Nutzung des Vermögens, die den Vermögensbestand angreift, sowie die Kündigung und Einziehung von Kapitalien ohne verzinliche Wiederanlage,
3. Kreditaufnahmen, die nicht nur einer vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen der gleichen Voranschlagszeit zurückgezahlt werden sollen,
4. Neubauten oder erhebliche Ausbesserungen und Veränderungen von Baulichkeiten,
5. die Beschaffung der für die kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Geldmittel und Leistungen, insbesondere die Festsetzung des Betrages und des Verteilungsmaßstabes der von der Kirchengemeinde zu erhebenden Kirchensteuer,
6. Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührensätze,
7. Bewilligungen neuer Planstellen sowie einer dauernden Verbesserung des Einkommens aus bestehenden Stellen,
8. die Feststellung der Haushaltspläne kirchlicher Kassen, die Abnahme von Rechnungen und die Erteilung der Entlastung,
9. überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben, sofern der Betrag der Einzelbewilligung zehn vom Hundert des betreffenden Ausgabenansatzes übersteigt,
10. den Erlass von Gemeindegeldern und Gemeindestatuten,
11. die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 8 sind die Haushaltspläne vor der Feststellung, Jahresrechnungen vor der Entlastung eine Woche lang öffentlich auszulegen, um den Gemeindegliedern eine Einsichtnahme zu ermöglichen. Die Jahresrechnungen sind zusammen mit den Haushaltsplänen dem Moderamen der Gesamtsynode zur Prüfung vorzulegen.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Gemeindevertretung an Beschlüssen über andere Angelegenheiten der Kirchengemeinde beteiligen.

(5) In Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium die Aufgaben der Gemeindevertretung wahr.

§ 40

Arbeitsweise

(1) Die gemeinsamen Sitzungen von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung werden von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums einberufen und geleitet. Dieser oder diese hat die Mitglieder beider Gremien mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung einzuladen. Die §§ 29 Absätze 2 bis 4, 32, 33 und 35 gelten für die gemeinsamen Sitzungen entsprechend.

(2) Zur Beschlussfähigkeit müssen anwesend sein

1. die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums,
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen nur eines Mitglieds des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Bei der Wahl der Abgeordneten zur Synode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie bei Berufungen oder Nachwahlen in den Kirchenrat/das Presbyterium oder in die Gemeindevertretung ist stets geheime Wahl erforderlich.

(4) Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung und Wahlen § 31 entsprechend.

§ 41

Niederschrift

Über den Verlauf einer gemeinsamen Versammlung von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung ist in entsprechender Anwendung des § 33 eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und von zwei durch die Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern unterschrieben werden muss.

4. Die Gemeindeversammlung

§ 42

Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindegliedern und soll mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Sie findet im Zusammenhang mit einem Gottesdienst statt. Stimmberechtigt sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 12 Absatz 1).

Die Gemeindeversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann aber auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für öffentlich erklärt werden.

§ 43

Aufgaben

(1) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,

1. den Bericht des Kirchenrates/Presbyteriums über die innere und äußere Entwicklung der Kirchengemeinde sowie über die gesamtkirchliche Lage entgegenzunehmen und zu erörtern,
2. Stellung zu nehmen zu anstehenden Entscheidungen, die ihr die Gemeindeorgane vorlegen,
3. Gemeindestatuten zu bestätigen,
4. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen, Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen, sofern ein Gemeindestatut dies vorsieht.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anträge an den Kirchenrat/das Presbyterium richten. Der Kirchenrat/Das Presbyterium muss seine Entscheidung darüber der nächsten Gemeindeversammlung vortragen und zur Aussprache stellen.

(3) Die Gemeindeversammlung wird an Visitationen (§ 60 Absatz 1 Nr. 5) beteiligt und bei der Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen sowie bei der Aufhebung der Gemeinde oder einer Pfarrstelle (§ 39 Absatz 2 Nr. 11) angehört.

§ 44

Arbeitsweise

(1) Der oder die Vorsitzende des Kirchenrates/Presbyteriums beruft unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung eine ordentliche Gemeindeversammlung ein. Durch Kanzelabkündigung, orts-

übliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung ist sicherzustellen, dass alle Gemeindeglieder die Einberufung zur Kenntnis nehmen können. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Anträge von Gemeindegliedern, deren sachgerechte Behandlung eine ausführliche Information der Kirchengemeinde voraussetzt, sind beim Kirchenrat/Presbyterium spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Gemeindeversammlung einzureichen. Diese Anträge sind in den folgenden Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben.

(3) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen,

1. wenn wenigstens zwei vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindeglieder, in Gemeinden mit weniger als 1250 wahlberechtigten Gemeindegliedern wenigstens 25 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen oder
2. wenn der Kirchenrat/das Presbyterium eine außerordentliche Gemeindeversammlung für erforderlich hält. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bestimmt den Verhandlungsleiter oder die Verhandlungsleiterin. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Bestimmungen des § 31 Absätze 1 und 4 sowie des § 40 Absatz 3 gelten entsprechend. Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung unter Anfertigung einer Niederschrift nach § 33 fest.

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 45

Aufgaben und Stellung des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Taufe und Abendmahl,
2. in der Gemeinschaft des Kirchenrates/Presbyteriums die geistliche Leitung der Gemeinde,
3. die Übernahme von Aufgaben, die von Synoden übertragen werden.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in Verkündigung, Lehre und Seelsorge vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig. §§ 20 und 22 bleiben unberührt.

(3) Bei mehreren Pfarrstellen in einer Gemeinde nehmen die Pfarrer oder Pfarrerinnen ihr Amt gemeinsam wahr. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Kirchenrat/das Presbyterium im Einvernehmen mit den Pfarrern oder Pfarrerinnen.

§ 46

Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin kann zugelassen werden, wer die hierfür kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung nachweist.

(2) Aus anderen Kirchen kommende Pfarrer, Pfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen haben sich, soweit eine Feststellung ihres Bekenntnisstandes erforderlich ist, einer Aussprache mit dem Theologischen Prüfungsausschuss zu unterziehen.

§ 47

Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt unter dem Vorbehalt des Absatzes 2 durch Wahl der Kirchengemeinde. Die Bestimmungen über die Besetzung von Schulpfarrstellen und über die von der Gesamtsynode errichteten gesamt-kirchlichen Pfarrstellen bleiben unberührt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat das Recht, nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode eine freie Pfarrstelle zu besetzen,

1. wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Ausschreibung der Stelle im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Wahl nicht zustande gekommen ist oder
2. wenn ein dringendes Bedürfnis für die Besetzung besteht und ein geeigneter Pfarrer oder eine geeignete Pfarrerin verfügbar ist.

(3) Ist eine Kirchengemeinde einmal von einer Besetzung gemäß Absatz 2 betroffen worden, darf eine solche für die drei nächstfolgenden Besetzungsfälle oder jedenfalls in den nächsten 50 Jahren nicht ohne Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung erneut stattfinden.

(4) Näheres über Wahlberechtigung, Ablauf der Wahl, Wahlprüfung sowie über die Besetzung von Pfarrstellen durch das Moderamen der Gesamtsynode regelt das Kirchengesetz über die Pfarrwahlordnung.

§ 48

Amtszeit des Pfarrers und der Pfarrerin

(1) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit angestellt.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen regelt das Pfarrerdienstgesetz.

§ 49

Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Wenn das Verhältnis zwischen einer Kirchengemeinde und ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin grundlegend gestört ist, dadurch eine gedeihliche Arbeit in der Kirchengemeinde auf Dauer unmöglich erscheint und eine Behebung sich als aussichtslos erwiesen hat, kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin beantragen. Über den Antrag auf Abberufung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Rechtsfolgen werden im Pfarrerdienstgesetz geregelt.

(2) Lehnt das Moderamen der Gesamtsynode einen Antrag gemäß Absatz 1 ab, erlöschen die Ämter der gewählten und berufenen Kirchenältesten/Presbyter mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt worden ist. Das Moderamen der Synode hat unverzüglich Neuwahlen für den Rest der Amtszeiten der ausgeschiedenen Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums einzuleiten. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

6. Gemeindestatuten

§ 50

Gemeindestatuten

(1) In Gemeindestatuten können die Kirchenverfassung ergänzende oder von ihr abweichende Regelungen zu-

sammengefasst werden, wenn solche nach dem Herkommen bereits bestehen oder für die künftige Entwicklung der Gemeinde notwendig erscheinen. Verfassungsgrundsätze dürfen dabei nicht verletzt werden.

(2) Zum Erlass eines Gemeindestatuts bedarf es

1. der gemeinsamen Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung,
2. der Zustimmung der Gemeindeversammlung,
3. der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode.

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

§ 51

Allgemeine Aufgaben der Synoden

(1) Evangelische Synoden verkörpern die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in Jesus Christus. Ihr Auftrag wird vom verkündigten Wort Gottes bestimmt und begrenzt. Sie haben daher in gemeinsamem Bekennen und in gemeinsamer Verantwortung das Zusammenleben der Kirchengemeinden verbindlich zu ordnen. Aus diesem Grunde haben sie nicht nur eine Autorität des Zeugnisses, sondern auch des Rechts.

(2) Den Synoden obliegt die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Kirche in allen ihren Diensten, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden allein erfüllt werden. Als Vertreterinnen der Kirchengemeinden nehmen die Synoden diese Aufgaben selbst oder durch die von ihnen bestellten Organe wahr.

(3) Auf dem Weg des Glaubensgehorsams bemühen sich die Synoden um Klarheit und um Einmütigkeit im Geist. Kommt trotz Hörens aufeinander ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ist die abweichende Meinung der Minderheit auf deren Antrag zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss bekannt zu geben.

(4) Der Dienst der Synode in den Synodalverbänden wird von den Synoden wahrgenommen. Was in der Synode nicht entschieden werden kann oder eine Mehrzahl von Synodalverbänden angeht, wird der Gesamtsynode vorgelegt.

2. Die Synodalverbände und die Synoden

§ 52

Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände

(1) Die Synodalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen ihre Aufgaben selbständig. Sie werden nach Maßgabe der §§ 56 bis 62 durch die Synoden oder deren Moderamen geleitet und vertreten.

(2) Die Synodalverbände bestehen aus den Kirchengemeinden, die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung angehört haben. Über die Änderung des Gebietes von Synodalverbänden beschließt die Gesamtsynode nach Anhörung der beteiligten Synoden. Einigen sich diese nicht über eine notwendig gewordene Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Synodalverbände werden durch die zuständigen Synoden in gemeinsamer Tagung erledigt. Vorsitz und Ablauf der Tagung regeln die Moderamen der Synoden.

(4) Die Synodalverbände können Umlagen und Steuern im Rahmen der Kirchengesetze erheben.

§ 53

Zusammensetzung der Synode

(1) Die Synode besteht aus

1. den von den Kirchengemeinden gewählten Abgeordneten (Abs. 2),
2. den Pfarrern und Pfarrerinnen des Synodalverbandes, die eine Pfarrstelle innehaben,
3. den Schulpfarrern und Schulpfarrerinnen,
4. den Inhabern und Inhaberinnen von Sonderpfarrstellen,
5. den gegebenenfalls nach Absatz 3 berufenen Synodalen.

(2) Jede Kirchengemeinde wählt für jede vorhandene Pfarrstelle einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete. Kirchengemeinden ohne eine besetzte oder zu besetzende Pfarrstelle wählen zwei Abgeordnete. In Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindegliedern werden weitere Abgeordnete gewählt. Ihre Zahl ergibt sich aus der Teilung der um 1000 verminderten Gesamtzahl der Gemeindeglieder durch 1500 unter Hinzurechnung von eins für den Fall, dass bei der Teilung ein Rest verbleibt. Keine Kirchengemeinde darf mehr als acht Abgeordnete wählen.

(3) Synoden eines Synodalverbandes mit einem einzigen Wahlbezirk für die Gesamtsynode können nach Anhörung ihres Moderamens für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei Gemeindeglieder aus dem Synodalverband berufen. In Synodalverbänden mit zwei Wahlbezirken für die Gesamtsynode können aus jedem Wahlbezirk bis zu drei Gemeindeglieder berufen werden.

(4) Mitglieder der Synode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 54

Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Synode werden von den Kirchengemeinden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu Wählenden dem Kirchenrat/Presbyterium oder der Gemeindevertretung angehören sollen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt und bei dessen Ausscheiden nachrückt. Im Fall des Nachrückens erfolgt die Wahl eines neuen Ersatzmitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt

1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
2. durch Ausscheiden aus der Kirchengemeinde, die die Wahl in die Synode vorgenommen hat.

§ 55

Einführung der Mitglieder der Synode

(1) Die Mitglieder der Synode haben in die Hand des Präses oder der Frau Präses der Synode folgendes Versprechen abzulegen:

»Ich verspreche vor Gott und dieser Synode, dass ich die mir übertragene Aufgabe, gehorsam dem Worte Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche erfüllen will.«

(2) § 14 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 56

Aufgaben der Synode

Aufgabe der Synode ist es,

1. die Mitglieder des Moderamens der Synode zu wählen,
2. die ständigen Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete für die Synode und die Beauftragten für den Synodalverband zu berufen,
3. die auf den Synodalverband entfallenden Mitglieder der Gesamtsynode zu wählen,
4. den Bericht des Moderamens der Synode über dessen Tätigkeit sowie über die Lage des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
5. dem vom Berichterstatter oder von der Berichterstatterin zu verantwortenden Bericht über die kirchliche und gesellschaftliche Lage in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
6. die Visitationstätigkeit im Synodalverband zu beobachten,
7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit im Synodalverband zu erörtern und zu fördern,
8. im Synodalverband das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern,
9. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Gesamtsynode auszuschreiben,
10. Entschließungen an die Kirchengemeinden des Synodalverbandes, an die Gesamtsynode und an die Öffentlichkeit zu richten,
11. vorbehaltlich der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode Ordnungen für das kirchliche Leben und für kirchliche Handlungen zu beschließen,
12. die Haushaltspläne für die Kassen des Synodalverbandes festzustellen, die Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderamen zu entlasten,
13. die für die Kassen des Synodalverbandes erforderlichen Beiträge der Kirchengemeinden auszuschreiben,
14. über die Vergabe von Darlehen zu entscheiden,
15. über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundeigentum des Synodalverbandes zu beschließen,
16. bei Gebietsänderungen des Synodalverbandes mitzuwirken,
17. die an die Synode gerichteten Vorlagen und Anträge zu erledigen.

§ 57

Arbeitsweise der Synode

(1) Die Synode wird mindestens einmal jährlich auf Beschluss ihres Moderamens einberufen. Das Moderamen ist darüber hinaus zur Einberufung der Synode verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten, ein Drittel der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden oder das Moderamen der Gesamtsynode dies verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses der Synode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung wird beigefügt. Gleichzeitig wird unter Übersendung der Tagesordnung das Moderamen der Gesamtsynode eingeladen, das redeberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen entsenden kann. Die Tagung soll in den zur Synode gehörenden Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden.

(3) Jede Sitzung der Synode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Synode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt. Gemeindegliedern und geladenen Gästen kann durch Beschluss der Synode im Einzelfall Rederecht erteilt werden. Zur Beschlussfähigkeit ist, neben der ordnungsgemäßen Einladung (Absatz 2), die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Bei Wahlen ist § 31 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Bei der Wahl der Mitglieder des Moderamens sowie der Abgeordneten zur Gesamtsynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ist stets geheime Wahl erforderlich. Andere Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Synode geheime Wahl wünscht.

(5) Über die Beschlüsse der Synode wird eine Niederschrift gefertigt. Für die Synode gelten die Bestimmungen der §§ 31 Absatz 3, 32 und 35. Für die Regelung weiterer Fragen kann sich die Synode eine Geschäftsordnung geben.

§ 58

Rechtsstellung des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen ist die ständige Vertretung der Synode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt den Synodalverband nach außen.

(2) Das Moderamen der Synode ist befugt, an Stelle der Synode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Entsprechende Maßnahmen sind der Synode mit einer Begründung unverzüglich zur Bestätigung mitzuteilen. Wird diese nicht erteilt, so sind die Maßnahmen außer Kraft zu setzen und ihre Wirkungen rückgängig zu machen, soweit dies möglich ist.

(3) Hält das Moderamen einen Beschluss der Synode für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, so hat es der Synode seine Auffassung mitzuteilen und den Vollzug des Beschlusses auszusetzen. Bestätigt die Synode nach erneuter Beratung den Beschluss, so ist er vom Moderamen zu vollziehen.

§ 59

Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen der Synode besteht aus dem Präses oder der Frau Präses, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Alle Mitglieder des Moderamens werden von der Synode in geheimer Wahl bestimmt. Der Präses oder die Frau Präses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin müssen eine Pfarrstelle innehaben. Unter den Beisitzern oder Beisitzerinnen darf höchstens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sein.

(3) Der Präses oder die Frau Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Moderamens der Synode.

(4) Scheidet während der Amtszeit der Synode ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 60

Aufgaben des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen der Synode hat

1. der Synode über seine Tätigkeit und über die Lage des Synodalverbandes zu berichten,
2. das Zusammenreten der Synode unter Einschluss der vorläufigen Tagesordnung zu bestimmen, die Beratungsgegenstände vorzubereiten und die entsprechenden Vorlagen einzubringen,
3. die Beschlüsse der Synode zu vollziehen,
4. die Berichterstattung gegenüber der Synode über die kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes zu veranlassen,
5. Visitationen zu veranlassen und Visitationsergebnisse festzustellen,
6. die gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden im Synodalverband zu leiten und zu verwalten,
7. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen,
8. bei Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden zu vermitteln,
9. die Mitaufsicht über Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kandidaten, Kandidatinnen und alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen und, sofern im Falle einer Beanstandung eine Mahnung erfolglos geblieben ist, die Angelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode zu unterbreiten,
10. in entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 36 die laufende Verwaltung des Synodalverbandes zu führen,
11. die Aufsicht über die Angelegenheiten der Kirchengemeinden des Synodalverbandes auszuüben und über Beschwerden aus dem Bereich der Kirchengemeinden zu entscheiden,
12. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über die Einrichtung und Veränderung gottesdienstlicher Räume nach Anhörung von Sachverständigen zu genehmigen,
13. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste (§ 17 Absatz 3) zu genehmigen,
14. die Beschäftigung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung des Entgelts zu genehmigen, falls dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe nicht übersteigt,
15. die Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen in der von der Gesamtsynode festgesetzten Höhe zu genehmigen, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Rechnungsjahr beschränkt bleibt,
16. die Veräußerung und Veränderung von Gegenständen sowie die Veränderung ihrer Aufbewahrung zu genehmigen, sofern es sich um Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder archivarischem Wert handelt,

17. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke zu genehmigen,
 18. die Annahmen von Grabpflegestiftungen zu genehmigen.

(2) Eine vom Moderamen der Synode zu erteilende Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme rechtswidrig ist,
2. die Finanzierung der beabsichtigten Maßnahme nicht nachweislich gesichert ist oder die zu erwartenden Folgekosten auf Dauer im Haushaltsplan der Kirchengemeinden nicht veranschlagt werden können,
3. die beabsichtigte Maßnahme die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in der Kirchengemeinde oder die Gemeinsamkeit des Dienstes in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes in nicht vertretbarer Weise belastet.

(3) Beschwerden an das Moderamen sind vorbehaltlich einer abweichenden kirchenrechtlichen Regelung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung einzulegen. An Aufsichts- oder Beschwerdeentscheidungen dürfen Mitglieder des Moderamens der Synode nicht mitwirken, wenn sie einer betroffenen Kirchengemeinde angehören.

(4) Eine Aufsichts- oder Beschwerdeentscheidung sowie die Versagung einer Genehmigung ist der betroffenen Kirchengemeinde mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die betroffene Kirchengemeinde kann innerhalb eines Monats Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode einlegen, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben ist.

§ 61

Arbeitsweise des Moderamens der Synode

Das Moderamen der Synode ist bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen der Synode mit Genehmigung der Synode gibt.

§ 62

Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode

(1) Auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Synode in nichtöffentlicher Tagung über die Abwahl eines Mitgliedes des Moderamens der Synode.

(2) Die Beratung ist nur zulässig, wenn der Abwahlantrag, eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes des Moderamens der Synode (für deren Anfertigung ihm vom Präses oder von der Frau Präses der Synode eine Äußerungsfrist von mindestens einer Woche, höchstens zwei Wochen, einzuräumen ist) und eine schriftliche Stellungnahme des Moderamens der Synode, die ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes zu erarbeiten ist, den Abgeordneten mindestens eine Woche vor der Tagung vorliegen.

(3) Vor Schluss der Beratung nehmen ein Sprecher oder eine Sprecherin der Antragsteller und Antragstellerinnen und als letzter das betroffene Mitglied des Moderamens der Synode zusammenfassend Stellung. Die Abstimmung erfolgt geheim. Stimmen zwei Drittel der gesetzlichen Mit-

glieder der Synode zu, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Moderamen der Synode aus.

(4) Ist der Präses oder die Frau Präses der Synode von dem Antrag betroffen, geht vom Eingang des Antrages bis zur Abstimmung der Synode der Vorsitz im Moderamen der Synode sowie die Führung der laufenden Geschäfte auf seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin über. Sind der Präses oder die Frau Präses der Synode und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin betroffen, regelt das Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit den nicht betroffenen Mitgliedern des Moderamens der Synode dessen Geschäftsführung bis zur Abstimmung über die Abberufungsanträge.

§ 63

Synodalverbandsstatuten

(1) Ordnungen eines Synodalverbandes können unter den in § 50 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in einem Synodalverbandsstatut zusammengefasst werden.

(2) Der Erlass eines Synodalverbandsstatuts bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Erhebt dieses Einwände, die nicht im Verhandlungswege ausgeräumt werden können, entscheidet die Gesamtsynode endgültig.

§ 64

Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI

(1) Im Synodalverband VI (Grafschaft Bentheim) führt das Moderamen der Synode auch die Verwaltung und Rechtsvertretung für das »Geistliche Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim«.

(2) Im Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) bleibt das Abkommen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der Reformierten Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 14. August 1922 (Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, S. 205) durch das Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung unberührt. Eine Änderung des Gebietes des Synodalverbandes XI bedarf der Zustimmung der Synode.

3. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode

§ 65

Die Gesamtkirche

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Rechtsstellung einer Landeskirche. Ihre Leitung und Vertretung obliegt der Gesamtsynode, die nach Maßgabe der §§ 67-83a selbst oder durch ihre Organe tätig wird.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als Mitgliedskirche des Reformierten Bundes und des Reformierten Weltbundes unterhält sie Beziehungen zu anderen Kirchen und Gemeinden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besteht aus den Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland angehört haben. Über Aufnahme und Entlassung anderer Kirchengemeinden

meinden entscheidet die zuständige Synode im Einvernehmen mit der Gesamtsynode. Durch Kirchenvertrag, der der Zustimmung der Gesamtsynode bedarf, kann darüber hinaus eine Verbindung mit anderen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden und Synoden vereinbart und dabei deren Mitarbeit in den synodalen Organen geregelt werden.

(4) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) kann Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 66

Verfolgung kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

(2) Alle Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen nach Absatz 1 sind unter Angabe des Rechtsträgers, des Vertretungsorgans und des satzungsmäßigen Zwecks in ein Verzeichnis einzutragen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

§ 67

Zusammensetzung der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode besteht aus

1. 57 Mitgliedern, die von den Synoden gewählt werden,
2. bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Gesamtsynode für die Dauer einer Wahlperiode berufen werden können,
3. dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(2) Die Zahl der von den jeweiligen Synoden zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode wird durch das Moderamen der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt rechtzeitig vor der Neuwahl einer Gesamtsynode. Bei der Festsetzung hat das Moderamen die Zahl der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder ins Verhältnis zu setzen zur Gesamtzahl der Kirchenmitglieder. Diese Verhältniszahl bestimmt den Anteil der Mitglieder eines Synodalverbandes an der Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode. Das Moderamen nimmt notwendige Auf- oder Abrundungen vor. Bei der Feststellung der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder hat das Moderamen der Gesamtsynode die Mitglieder evangelisch-reformierter Kirchengemeinden, die der Evangelisch-reformierten Kirche kirchenvertraglich verbunden sind, ohne deren Mitgliedsgemeinden zu sein, den Synodalverbänden zuzurechnen, in deren Gebiet diese Gemeinden liegen. Dies gilt nur, soweit die kirchenvertraglich verbundenen Gemeinden nicht selbst Vertreter oder Vertreterinnen aufgrund des Kirchenvertrages in die Gesamtsynode entsenden.

(3) Eines der gewählten Mitglieder jedes Synodalverbandes muss Pfarrer oder Pfarrerin und Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein. Hat ein Synodalverband vier oder mehr Mitglieder zu wählen, können weitere Mitglieder Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein. Die Anzahl der gewählten Mitglieder, die Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, darf nicht größer sein als die Zahl der Mit-

glieder, die ein solches Amt nicht haben. Personen, die sich im Besitz einer Urkunde über die Anstellungsfähigkeit für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin befinden, werden bei der Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen wie Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle behandelt, sofern sie nicht gewählte Mitglieder eines Kirchenrats/Presbyteriums oder einer Gemeindevertretung sind.

(4) Die Mitglieder der Gesamtsynode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 68

Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode werden von den Synoden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar ist jedes innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in eine Pfarrstelle berufene oder zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Kirchenältesten/Presbyterin wählbare Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(2) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt

1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
2. durch Ausscheiden aus dem Synodalverband, dessen Synode die Wahl in die Gesamtsynode vorgenommen hat.

(3) Auf die Wahl der Ersatzmitglieder, das Ausscheiden der gewählten Mitglieder und der als Vertreter oder Vertreterin gewählten Ersatzmitglieder sowie auf Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ablauf der Wahl, Nachwahl und Wahlprüfung findet § 54 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Einführung der Mitglieder der Gesamtsynode gilt § 55 entsprechend.

§ 69

Aufgaben der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode hat

1. die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode zu wählen,
 - 1a. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu wählen,
2. die synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse zu wählen und zu entsenden,
3. den Bericht des Moderamens der Gesamtsynode über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern,
4. Entschließungen an die Kirchengemeinden und in gegebenen Fällen an die Öffentlichkeit zu richten,
5. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Synodalverbände auszuschreiben,
6. über die Einführung neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zu beschließen,
7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit zu fördern,

8. das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern und dem Antijudaismus zu widersprechen,
9. die kirchlichen Gesetze zu erlassen,
10. die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerrinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie der Beamten und Beamtinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt kirchengesetzlich zu regeln,
11. die Haushaltspläne für die Kassen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche festzustellen, die vorgeprüften Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderamen der Gesamtsynode und den Diakonieausschuss zu entlasten,
12. den Landeskirchensteuerbeschluss zu fassen sowie über die Umlagen der Kirchengemeinden und Synodalverbände zu beschließen,
13. über das Vermögen der Kirche, insbesondere die Aufnahme von Krediten, zu beschließen,
14. über Anträge, die von Kirchenräten/Presbyterien, von Synoden und von deren Moderamen gestellt worden sind, zu entscheiden.

(2) Gegen Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 6 kann jede Kirchengemeinde für ihren Bereich Widerspruch einlegen.

§ 69 a

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gesamtsynode wählt während der 1. Tagung: den Legitimationsausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonieausschusses, des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauenarbeit. Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder.

(2) Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen. Im Übrigen beruft das Moderamen der Gesamtsynode Ausschüsse. Diese Ausschüsse können von der Gesamtsynode wieder aufgelöst werden.

§ 70

Arbeitsweise der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderamens einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird. Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gilt § 57 Absatz 3 entsprechend.

(2) Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 57 Absätze 2, 3 und 5 sinngemäß. Die Wahl der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode sowie Wahlen gemäß § 69 Absatz 1, Nrn. 1a und 2 erfolgen in geheimer Wahl.

(4) Das Weitere regelt die von der Gesamtsynode zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 71

Rechtsstellung des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche. Zu einer die Gesamtkirche verpflichtenden Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder des Präses oder der Frau Präses jeweils in Verbindung mit zwei weiteren Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode und der Beidrückung des Dienstsiegels.

(2) Für den Erlass dringlicher Anordnungen und Verordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Gesamtsynode gilt § 58 Absatz 2 entsprechend. Der Vollzug von Beschlüssen der Gesamtsynode, die das Moderamen für unvereinbar mit den Interessen der Kirchengemeinden hält, kann in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 3 ausgesetzt werden.

§ 72

Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode besteht aus dem Präses oder der Frau Präses, sieben Beisitzern oder Beisitzerinnen und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(2) Der Präses oder die Frau Präses und die sieben Beisitzer oder Beisitzerinnen werden von der Gesamtsynode aus dem Kreis aller Synodalen in geheimer Wahl bestimmt. Von den gewählten Mitgliedern des Moderamens müssen mindestens drei eine Pfarrstelle innehaben und mindestens fünf zum Kreis der übrigen Synodalen gehören. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen sind als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses zu berufen.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Moderamens; der Präses oder die Frau Präses ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit der Gesamtsynode eine Nachwahl statt.

§ 73

Tagungsvorstand der Gesamtsynode

Der Präses oder die Frau Präses und seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen übernehmen für die Dauer der Amtszeit der Gesamtsynode die Aufgabe eines Tagungsvorstandes.

§ 74

Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Aufgabe des Moderamens ist es,

1. den Zeitpunkt des Zusammentretens der Gesamtsynode und die vorläufige Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlungen vorzubereiten und entsprechende Vorlagen einzubringen,
2. die Beschlüsse der Gesamtsynode zu vollziehen,
3. Vorschläge für die Wahl des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und bei der Wahl von Beauftragten aus der Gesamtsynode zu machen,

- 3 a. die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu ernennen,
4. die Kirchengesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verkünden zu lassen und auszuführen,
5. die Gesamtsynode über seine Tätigkeit sowie über die innere und äußere Lage der Kirche zu unterrichten, Ergebnisse von Visitationen zur Kenntnis zu nehmen und das Leben der Kirche und das Wirken ihrer Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beobachten und die ihm für die Kirche, die Synodalverbände, die Kirchengemeinden und deren Glieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlich erscheinenden Beschlüsse zu treffen,
6. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses zu berufen,
7. die oberste Dienstaufsicht über Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu führen,
8. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin übertragen ist, zu ordnen und die Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werke im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu beobachten, zu beaufsichtigen und zu unterstützen, insbesondere
- die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,
 - die Genehmigung der Umwidmung von Vermögengteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
 - die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens,
 - die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen,
 - die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
 - die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen,
 - die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,
 - die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus,
 - die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie der Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen
- wird und es sich nicht um Miete und Pachtverträge handelt,
- die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderamen der Gesamtsynode aufgestellt sind,
 - die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkenntnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,
 - die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,
 - die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,
 - die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf
 1. den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,
 2. bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
 3. Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,
 - die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag,
 - die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen sowie der Abnahme der Jahresrechnungen und deren Überschreitungen.
- (2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Entscheidung bestimmter Fälle oder Gruppen von Fällen dem Moderamen der jeweils zuständigen Synode übertragen.
- (3) Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt über Angelegenheiten, für die der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin zuständig ist, wenn es sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat. Das Moderamen der Gesamtsynode überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Das Moderamen der Gesamtsynode kann zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung vom Kirchenpräsidenten oder von der Kirchenpräsidentin die erforderlichen Auskünfte und die Einsicht in die Akten verlangen.

§ 75

Ausfertigung und Verkündung kirchlicher Rechtsvorschriften

Die Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind von dem Präses oder der Frau Präses auszufertigen und zu verkünden. Sie treten, falls nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 76

Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder der Präses oder die Frau Präses unter den Anwesenden sind. Soweit nichts besonderes geregelt ist, gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

(2) Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen mit Genehmigung der Gesamtsynode gibt.

§ 77

Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der Synoden oder eines Drittels der zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Gesamtsynode in nichtöffentlicher Tagung über die Abberufung eines Mitgliedes des Moderamens der Gesamtsynode; § 62 ist entsprechend anzuwenden. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin tritt im Falle einer Entscheidung gemäß § 62 Abs. 3 für den Fall seiner oder ihrer laufenden Amtszeit in den Wartestand.

(2) Sind von einem Antrag gem. Abs. 1 fünf oder mehr Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode betroffen, so tritt für die Zeit vom Eingang des Antrags bis zur Abstimmung der Gesamtsynode eine entsprechende Anzahl von Präses der Synoden in der Reihenfolge ihres Lebensalters an die Stelle der betroffenen Mitglieder.

§ 78

Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin

(1) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin muss eine kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin und die erfolgreiche Ablegung einer ersten und einer zweiten theologischen Prüfung nachweisen und ordiniert sein.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin wird von der Gesamtsynode für zwölf Jahre gewählt. Er oder sie tritt mit Ablauf der letzten Amtszeit, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Leiter oder Leiterin des Kirchenamtes. Er oder sie ist im Auftrag des Moderamens der Gesamtsynode verantwortlich für die rechtzeitige, rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung der übertragenen Aufgaben. Er oder sie organisiert das Kirchenamt und ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Beamten oder Beamtinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Er oder sie vertritt die Kirche, wenn das Moderamen der Gesamtsynode nicht versammelt ist.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Für die Haftung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend anzuwenden.

(5) Gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Für die Versagung einer Genehmigung sowie die Zustellung von Aufsichts- und Beschwerdeentscheidungen gilt § 60 Absätze 2 bis 4 entsprechend. Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verwal-

tungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz im Moderamen der Gesamtsynode.

(6) Der ständige allgemeine Vertreter oder die ständige allgemeine Vertreterin des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Vertretung für bestimmte Aufgabengebiete besonders regeln. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder die Ausbildung zum Diplomjuristen nachweisen. Er oder sie wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren von der Gesamtsynode gewählt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er oder sie unterstützt den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin in seinen oder ihren Leitungsaufgaben, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung der Gesamtkirche sowie organisatorische, rechtliche oder finanzielle Belange. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin gehört mit beratender Stimme dem Moderamen der Gesamtsynode und der Gesamtsynode an.

§ 79

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die vom Moderamen der Gesamtsynode und vom Diakoniewerkbericht erstattete Jahresrechnung, erstattet der Gesamtsynode Bericht und macht dieser einen Vorschlag für einen Entlastungsbeschluss.

§ 80

(entfallen)

§ 81

Das Kirchenamt

Zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben hat die Gesamtsynode ein Kirchenamt, das von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin geleitet wird. Das Kirchenamt führt die dem Moderamen der Gesamtsynode und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin obliegenden Aufgaben durch. Es steht auch anderen Organen der Gesamtkirche für deren Aufgabenerledigung nach Maßgabe der Weisungen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Verfügung. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin erlässt mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode die erforderlichen Geschäftsordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufes im Kirchenamt.

§ 82

(entfallen)

§ 83

(entfallen)

§ 83a

Diakonisches Werk

(1) Die Gesamtsynode leitet die Diakonie der Kirche durch den Diakoniewerkbericht, der im Auftrage der Gesamtsynode selbstverantwortlich die Geschäfte des »Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche« als eines nicht rechtsfähigen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) führt. Zusammensetzung, Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Diakoniewerkberichts im Einzelnen werden durch das Diakoniewerkgesetz geregelt.

(2) Gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Diakonieausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Für eine solche Beschwerde gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(3) Allgemeine Regelungen des Diakonieausschusses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und sind von dem oder der Vorsitzenden des Diakonieausschusses bekannt zu machen.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist von der Einberufung von Sitzungen des Diakonieausschusses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Auskünfte einzuholen und Akteneinsicht zu verlangen. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung er oder sie nicht einverstanden ist, kann er oder sie dem Moderamen der Gesamtsynode zur Entscheidung vorlegen.

(5) Erklärungen, durch welche die Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin und zweier Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. Für die Haftung der Mitglieder des Diakonieausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 1833 ff. BGB über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend.

(6) Der Diakonieausschuss ist an den Haushaltsplan gebunden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

IV. Die kirchliche Rechtspflege

§ 84

Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen

(1) Die kirchliche Rechtspflege obliegt unabhängigen Kirchengengerichten, die von der Gesamtsynode errichtet werden.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes durch Kirchenvertrag mit Zustimmung der Gesamtsynode Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer kirchlicher Gerichte treffen. Abschluss und Kündigung eines solchen Kirchenvertrages bedürfen der Genehmigung der Gesamtsynode.

§ 85

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art wird ein kirchliches Verwaltungsgericht errichtet.

(2) Näheres über Gerichtsverfassung, Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittel bestimmt das Kirchengengerichtsgesetz.

§ 86

Disziplinargerichtsbarkeit

Bei Amtspflichtverletzungen der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen wird das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 87

Lehrverfahren

(1) Wenn Verkündigung und Lehre eines Pfarrers, einer Pfarrerin oder eines anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters oder einer anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar zu sein scheinen, hat ein Lehrverfahren zu klären, ob die in der Ordination erteilte Vollmacht zurückgenommen werden muss. Das Nähere über Voraussetzungen, Spruchkörper, Verfahren und Rechtsfolgen eines Lehrverfahrens bestimmt ein Kirchengesetz. Bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Falls ein im Amt befindlicher Pfarrer oder eine im Amt befindliche Pfarrerin den Bekenntnisstand der Kirche (§ 1) aufgibt und infolgedessen mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Glieder seiner oder ihrer Kirchengemeinde seine oder ihre Entlassung aus dem Amt beantragen, hat, falls der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht freiwillig aus dem Amt scheidet, das Moderamen der Gesamtsynode gegen ihn oder sie das Verfahren auf Entlassung aus dem Amt einzuleiten. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu vernehmen und vor der Entscheidung zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Moderamen der Gesamtsynode zu laden, zu der er oder sie einen Beistand mitbringen kann, der einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes angehört.

(3) Die Entscheidung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht ihm oder ihr innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichts zu. Die Rechtsfolgen der Entscheidung werden durch Kirchengesetz geregelt.

V. Änderungen der Kirchenverfassung

§ 88

Änderung der Kirchenverfassung

(1) Diese Kirchenverfassung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das den Wortlaut der Kirchenverfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) Entsprechende Vorlagen müssen, mit einer Stellungnahme des Moderamens der Gesamtsynode verbunden, den Mitgliedern der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor der Beratung vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Brüssel

In der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Belgien, Pfarrbezirk Brüssel, ist zum **1. August 2004** eine Pfarrstelle (100 %) für eine Dienstzeit von zunächst sechs Jahren zu besetzen.

Wer sind wir?

In der Gemeinde sammeln sich Christinnen und Christen deutscher Sprache, denen das evangelische Bekenntnis und unsere ökumenische Offenheit wichtig sind. Wir stellen uns der Herausforderung, den etwa 5000 evangelischen Deutschsprachigen, die in der »europäischen Hauptstadt« Brüssel leben, geistliche Heimat zu bieten. Etwa die Hälfte wohnt auf Dauer, die andere Hälfte nur vorübergehend hier. Die Gemeinde lebt vom vielfältigen und dynamischen Engagement vieler Mitglieder. Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst.

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar

mit vielfältiger Gemeindeerfahrung, erkennbarem theologischen Profil, Personalführungs- und Teamfähigkeit sowie Organisationstalent. Neben den Gottesdiensten, den Amtshandlungen und der Seelsorge liegt ein Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Religionsunterricht an der Deutschen und den Europäischen Schulen. Für diesen Schwerpunkt sind pädagogische Erfahrungen und ggf. eine Zusatzausbildung von Vorteil. Ein weiterer Schwerpunkt

liegt in der Erwachsenenarbeit unter besonderer Berücksichtigung einer steigenden Zahl von Menschen im Ruhestand. Darüber hinaus wünschen wir uns Freude an Kirchenmusik und/oder Kirchenkunst, biblisch-theologischer Reflexion sowie Offenheit für Gegenwartsfragen.

Was bieten wir?

Die Gemeinde verfügt über ein multifunktionales Gemeindezentrum mit Dienstwohnung für eine Pfarrfamilie im Grüngürtel Brüssels. Ein Dienstwagen und PC sind vorhanden. Belgische, deutsche und europäische Kindergärten und Schulen liegen in unmittelbarer Nähe oder sind in wenigen Auto- bzw. Schulbusminuten zu erreichen.

Es werden französische und englische Sprachkenntnisse benötigt. Ein Intensivsprachkurs – vorzugsweise in Französisch – wird vor Dienstanfang angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen mit weiterreichenden Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel. (05 11) 27 96-1 27 und 1 28

Fax (05 11) 27 96-7 25

E-Mail: westeuropa@ekd.de

Ende der Bewerbungsfrist: 31. Juli 2003 (Eingang im Kirchenamt).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 100* Pfingsten 2003. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 149
- Nr. 101* Satzung des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige G.m.b.H. Frankfurt am Main. Vom 12. März 1999. 150
- Nr. 102* Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige g.m.b.H. Frankfurt am Main. Vom 12. März 1999. ... 154
- Nr. 103* Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) g.G.m.b.H. Vom 12. März 1999. 155
- Nr. 104* Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H. gemäß § 6 der Satzung. 156
- Nr. 105* Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte. Vom 23. Januar 2003. 156
- Nr. 106* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 28. Februar 2003. 157
- Nr. 107* Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen. Vom 26. Mai 2003 ... 159

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**Evangelische Kirche der Union**

- Nr. 108* Beschluss des Rates der EKU über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Aufhebung der Versorgungskassen der Evangelischen Kirche der Union. Vom 11. April 2003. 159
- Nr. 109* Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK). Vom 12. April 2003. 159

- Nr. 110* Beschluss zur Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnungen des Rates der EKU. Vom 12. April 2003. 162
- Nr. 111* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes für die Evangelische Kirche im Rheinland Vom 11. April 2003. 163
- Nr. 112* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 11. April 2003. 163

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

- Nr. 113 Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellenbemessungsverfahrens. Vom 9. April 2003. (ABl. S. 174) ... 163

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 114 Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Umzugskostenverordnung. Vom 18. Dezember 2002. (GVObI. S. 118) 163

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 115 Neubekanntmachung der Kirchenverfassung in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes. Vom 1. Februar 2003. (GVBl. S. 107) 164

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Auslandsdienst 183